

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

15. APRIL 1928

8. HEFT

Strafentlassenenfürsorge.

Von Otto Krebs, Untermaßfeld i. Thür.

Der Staat, der für seine entlassenen Strafgefangenen nicht sorgt, gleicht dem Chirurgen, der die von ihm geöffnete Bauchhöhle offen läßt, statt die Wunde zu heilen.
Freudenthal.

Ueber das Schicksal der Strafentlassenen ist in den letzten Jahren recht viel gesprochen und geschrieben worden, ohne daß sich bisher in der Behandlung der Frage etwas Wesentliches geändert hätte. Das Heer der Vorbestraften wächst von Jahr zu Jahr um eine beträchtliche Zahl. Preußen hat nach der Statistik im Rechnungsjahr 1923/24 allein 252 449 Gefangene aus seinen Anstalten entlassen, von denen nur 19 022, also etwa 8 Proz., eine persönliche Fürsorge bei der Entlassung erbeten und nur 14 924, also noch nicht 6 Proz., eine solche erfahren haben. Wenn auch zweifellos noch weiteren Entlassenen anderweitig geholfen worden ist und wenn weiter die Zahl derer, denen Hilfe zuteil geworden ist, in den letzten Jahren zugenommen hat, so steht doch fest, daß ein großer Teil der Gefangenen mit dem Augenblick der Entlassung auf sich selbst gestellt ist und seinem Schicksal überlassen bleibt. „Als ich aus der Anstalt entlassen war, fing die Strafe für mich erst richtig an.“ Mit diesem Ausspruch eines Vorbestraften ist der Zustand vieler Entlassener treffend gekennzeichnet. In den meisten Fällen ohne Unterkunft und Arbeit, nur im Besitz der notwendigsten Kleidungsstücke und geringer Mittel, durch den Strafvollzug nicht lebensfähiger gemacht, stehen die Strafentlassenen den Verhältnissen des freien Lebens hilflos gegenüber. Bei ihren Bemühungen um eine Arbeitsstelle beginnen sie nach und nach zu fühlen, wie der Makel des Vorbestraften ihnen anhängt und wie die Gesellschaft sie als Ausgestoßene behandelt. Immer mehr schwindet der gute Wille und das Streben, sich in das staatsbürgerliche Leben einzuordnen, weicht einer stumpfen Verzweiflung. Schnell ist das in der Strafanstalt verdiente Geld ausgegeben; die oft mit der

Familie zerfallenen Menschen sind immer mehr auf Herbergen, Obdachlosenasylo oder gar Kaschemmen angewiesen und sinken unaufhaltsam von Stufe zu Stufe, bis sie aufs neue der Verurteilung erliegen und rückfällig werden. Bald nimmt das Gefängnis sie wieder auf, dort werden noch einmal die besten Vorschläge gefaßt, aber nach der Entlassung wiederholt sich das gleiche Spiel wie früher. Schließlich ist auch die letzte Widerstandskraft des Gestrachelten gebrochen und er versinkt rettungslos in der Masse der Gewohnheitsverbrecher, die ihre Heimat im Zuchthaus finden. Die öffentliche Meinung ist dann schnell bereit, den Stab über diesen „Unverbesserlichen“ zu brechen und sie als verloren anzusehen. Man berücksichtigt nicht, daß die Straftlassenen durch ihre Straftat und durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe gekennzeichnet und dadurch beim Suchen nach einem Erwerb behindert sind, und daß es sich bei ihnen um „kriminell Erwerbsbeschränkte“ handelt, denen in ihrem Interesse, aber ebenso sehr in dem des Volksganzen geholfen werden muß.

Diese Hilfe ist nicht etwas, das dem Entlassenen, der sich in Not befindet, beliebig versagt werden könnte. Auf wirtschaftliche Fürsorge, d. h. auf öffentliche Unterstützung, hat der Entlassene einen rechtlich begründeten Anspruch; er ist den sonstigen Hilfebedürftigen vollkommen gleichgestellt. Die Grundlage für die Fürsorge bildet die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, zu der eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind. Zuständig für die Hilfeleistung ist vorläufig der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Entlassene sich bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit befindet; endgültig der, in dem der Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Strafverbüßung hatte. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so muß der Landesfürsorgeverband eintreten, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 umreißen den Begriff der Hilfsbedürftigkeit (§ 5), was zum notwendigen Lebensbedarf im Sinne des § 5 gehört und wie überhaupt die Fürsorge angewendet werden soll. Wichtig ist die Bestimmung, daß die Fürsorge rechtzeitig einzusetzen hat und daß sie nicht von einem Antrag abhängig ist. Es kann also jedermann den Antrag auf Fürsorge für einen Entlassenen stellen. Die besondere Eigenart der Notlage, in der sich gerade der Straftlassene befindet, muß bei der Hilfeleistung berücksichtigt werden.

Der arbeitslose Entlassene hat weiter einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, der aber erst nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit von vier Wochen geltend gemacht werden kann, wenn die

Arbeitsstelle durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren worden ist. Rechtfertigt sich eine mildere Beurteilung des Falles, so kann die Wartezeit bis auf zwei Wochen abgekürzt werden. Wichtig ist, daß die Frist auch während der Strafverbüßung läuft, also nicht etwa erst vom Tage der Entlassung ab. Voraussetzung für die Anwartschaft ist, daß der Entlassene in den letzten 12 Monaten vor seiner Verhaftung während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. In die Zeit von 12 Monaten wird jedoch die Zeit, während der der Arbeitslose in einer Anstalt verwahrt gewesen ist, nicht eingerechnet. Die Beschäftigung in der Strafanstalt ist keine versicherungspflichtige. Die Anwartschaft erlischt, wenn die Unterbrechung der versicherungspflichtigen Tätigkeit drei Jahre oder mehr beträgt, also bei Strafen von längerer Dauer.

Den Arbeitsnachweisen ist es untersagt, den Entlassenen zum Zweck der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen. Das hat aber seine Grenzen in den Fällen, in denen eine besondere Eignung für eine bestimmte Stellung notwendig ist, so auch bei Aufnahme in eine Hausgemeinschaft. Hier ist der Arbeitsvermittler berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskunft über besondere Eigenschaften des Arbeitsuchenden zu geben.

Mit der wirtschaftlichen Fürsorge allein ist es aber noch keinesfalls getan. Die Gewährung nur materieller Unterstützung kann u. U. mehr schaden als nützen, wenn sie gedankenlos geübt wird, weil sie den Entlassenen an ein Leben ohne Arbeit gewöhnen und ihm Zeit lassen kann, mit früheren Mitgefangenen zusammenzukommen, die weniger zu verlieren haben, als er und die ihn bald wieder zu neuen Straftaten verleiten. Die ersten Tage nach der Entlassung entscheiden erfahrungsgemäß sehr häufig über das ganze fernere Leben des Gefangenen. „Der Gefangene muß nach seiner Entlassung einen Menschen haben, den er kennt, dem er vertraut, an den er sich in Not und Verlegenheit um Rat und Hilfe wenden kann.“ So sagte vor 40 Jahren schon der damalige Strafanstaltsdirektor Krohne, und seine Worte haben heute mehr Geltung als je. Der Erziehungsstrafvollzug, der sich jetzt mühsam durchzusetzen beginnt, versagt und bleibt wirkungslos, wenn dem Gefangenen nach der Entlassung kein fester Halt geboten wird. Das Erziehungswerk des Strafvollzugs muß über den Entlassungstag hinaus fortgesetzt werden, indem eine umfassende und planmäßige Entlassenenfürsorge einzusetzen hat.

Diese Fürsorge darf aber nicht erst beim freigewordenen Menschen beginnen, sondern muß schon während der Strafverbüßung einsetzen. Der Strafvollzug muß es als seine Aufgabe ansehen, den Gefangenen nach der Entlassung wieder in das staatsbürgerliche Leben einzugliedern; ja, er muß überhaupt seine ganzen Methoden auf diese Aufgabe einstellen. Dem folgen auch die Reichsgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom

7. Juni 1923 in ihren Bestimmungen über die Entlassung der Gefangenen und über die Fürsorge für sie nach der Entlassung:

Die Gefangenen sollen bei der Entlassung so gekleidet sein, wie es Jahreszeit, Gesundheit, und Schicklichkeit erfordern. Genügen die eigene Kleidung und Wäsche nicht, so sind angemessene Stücke zu beschaffen. Für ausreichendes Reise- und Zehrgehalt, gegebenenfalls auch für die Fahrkarte selbst, ist zu sorgen. Schon während des Strafvollzugs soll für die Zeit nach der Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert werden, wozu die Verbindung mit den Angehörigen des Gefangenen, mit seinen früheren Arbeitgebern und mit den Arbeitsnachweisen aufgenommen werden soll. Mit den Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, ist ständig Fühlung zu halten; ihren Vertretern soll der Verkehr mit den Gefangenen soweit als möglich gestattet werden, während die Gefangenen selbst auf diese Einrichtungen aufmerksam gemacht werden sollen. Das Guthaben an Geld soll die Anstaltskasse bei der Entlassung in bar aushändigen, es kann aber mit oder ohne Zustimmung des Gefangenen einer vertrauenswürdigen Stelle zur fürsorglichen Verwendung für ihn überwiesen werden. In geeigneten Fällen soll weiter den Gefangenen nahegelegt werden, sich freiwillig unter eine Schutzaufsicht zu stellen. Ueber die Verbüßung der Strafe soll der Gefangene einen Ausweis, den Entlassungsschein erhalten. Sehr wervoll ist die Bestimmung, daß außerdem eine Abmeldebescheinigung von der zuständigen Behörde des Entlassungsortes zu beschaffen ist, aus der nicht ersichtlich sein darf, daß der Inhaber aus einer Strafanstalt kommt.

In der Praxis werden die vorstehenden Richtlinien von den einzelnen deutschen Ländern recht verschieden gehandhabt. Wo man mit sozialem Verständnis dem Gefangenen gegenübersteht, versucht man während der Strafzeit die Verbindung mit den Angehörigen, soweit nur möglich und erwünscht, wieder herzustellen und unterstützt auch die Familien, damit der Entlassene in geordnete Verhältnisse kommt und nicht sofort mutlos wird. Diese Fürsorge beginnt teilweise schon bei der Einlieferung, indem die Strafanstalt sofort einen Bericht über die Familie nach den Schilderungen des Gefangenen an das zuständige Wohlfahrtsamt und an die Gefängnisgesellschaft gibt und diese Stellen um Prüfung der Bedürftigkeit, bzw. um Hilfeleistung ersucht. Die Verbindung mit den Fürsorgestellen wird bis zur Entlassung und noch darüber hinaus aufrecht erhalten; es werden häufig Berichte über die Verhältnisse der Angehörigen angefordert. Sechs Wochen vor der Entlassung erhalten wiederum dieselben Fürsorgestellen Nachricht von dieser, ebenso auch das zuständige Landesarbeitsamt, mit eingehendem Bericht über die Wünsche und Absichten des Gefangenen nach der Entlassung, über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Kenntnisse und Fähigkeiten,

usw. In einer großen Zahl von Fällen ist es so möglich, eine wirk-
same Hilfe zu leisten. Voraussetzung für den Erfolg dieser Arbeit
ist die Anstellung von Fürsorgern in den Strafanstalten, die sich
ganz besonders der Ueberleitung des Gefangenen in das freie
Leben anzunehmen haben. Außerordentlich vertieft werden kann
die Entlassenenfürsorge durch den bedingten Straferlaß. Wenn
der Gefangene erhoffen läßt, daß er sich nach der Entlassung
straffrei zu führen bestrebt ist, so kann er im Wege der Be-
gnadigung vorzeitig entlassen werden. Der nicht verbüßte Straf-
rest wird ihm nicht geschenkt, sondern für mehrere Jahre auf-
geschoben. Erst wenn der Begnadigte sich während dieser Be-
währungszeit gut geführt, und wenn er fleißig gearbeitet hat, wird
ihm der aufgeschobene Strafrest endgültig erlassen. Die vor-
zeitige Entlassung kann abhängig gemacht werden von der An-
nahme zweckdienlicher Bedingungen seitens des Gefangenen,
vor allem von der Stellung unter eine Schutzaufsicht, die in den
meisten Fällen des bedingten Straferlasses gar nicht zu ent-
behren ist. Sie erst ermöglicht die erziehliche Beeinflussung des
Rechtsbrechers in einer Form, die nichts mehr mit dem Zwang
des Strafvollzugs zu tun hat und die alle seine vielen Schäden
vermeidet. Sie ist die wirksamste Art der Bekämpfung des Ver-
brechens, wenn sie in einer Hilfeleistung von Mensch zu Mensch
besteht und nicht etwa in einer Art von Polizeiaufsicht. (Letztere
muß übrigens ebenfalls nach dem Vorbild der Schutzaufsicht um-
gestellt werden, wenn sie nicht mehr schaden als nützen soll.)
Mag man in manchen Kreisen noch so viel von der Verweich-
lichung des Strafvollzugs reden, die Erfolge der organisierten
Schutzaufsicht, der „Probation“, in Amerika bei der Verhütung
des Rückfalls geben der Methode recht. Man sollte in Deutsch-
land bei der Gewährung des bedingten Strafaufschubs noch viel
weitherziger verfahren als bisher. Dieser soll keinesfalls eine Be-
lohnung für gute Führung während der Strafzeit darstellen,
sondern im Rahmen des Stufensystems eine sachdienliche Maß-
nahme zur Erreichung des Strafzweckes.

Erschwert wird die Fürsorge dadurch, daß ein Teil der Ent-
lassenen sich auf Wanderschaft begibt, teils um sich der Ueber-
wachung seiner Lebensführung zu entziehen, teils um sich selbst
Arbeit und Unterkommen zu suchen. Sie sind es, die schließlich
alle Fürsorgeeinrichtungen des Landes heimsuchen und bald
ihren Lebensunterhalt nur noch als „wandernde Straftlassene“
fristen. Aus der Praxis ist bekannt geworden, welche erheblichen
Beträge an einzelne dieser Wanderer im Laufe von wenigen
Wochen nach der Entlassung gegeben worden sind; es kann aber
nicht die Aufgabe der Fürsorge sein, die Leute in ihrem unsozialen
Vorhaben noch zu fördern und zu unterstützen. Eine scharfe
Kontrolle ist vielmehr unbedingt nötig; sie ist dadurch möglich,
daß jede Fürsorgestelle auf der Rückseite des vorzulegenden
Entlassungsscheins einen Vermerk über die gewährte Unter-

stützung, über das angegebene Reiseziel und den Zweck der Reise macht. Wirkliche Abhilfe kann aber erst geschaffen werden durch vermehrte Einrichtung von Wanderarbeitsstätten, denen die um Unterstützung nachsuchenden wandernden Straftlassenen zugewiesen werden müßten. Es besteht sonst die Gefahr, daß aus den entlassenen Gefangenen bald Arbeitsscheue und schließlich Landstreicher werden, wodurch die Rückfälligkeit außerordentlich begünstigt wird. Die Gewerbeordnung folgt dem; der Wandergewerbeschein muß dem Entlassenen versagt werden, wenn seine Strafe drei Monate und mehr betragen hat und seit der Entlassung noch nicht drei Jahre verflossen sind. Er kann schon versagt werden, wenn die Strafe mindestens eine Woche betrug und noch nicht fünf Jahre seit ihrer Verbüßung verstrichen sind. Auch die Reiselegitimationskarte muß bzw. kann aus den gleichen Gründen versagt werden. Es sind jetzt Bestrebungen vorhanden, die diese zweifellos tief einschneidenden Bestimmungen der Gewerbeordnung beseitigen oder doch mildern wollen. Vom fürsorglichen Standpunkt aus kann man ihnen nicht gut folgen, der Fürsorger muß vielmehr bestrebt sein, den Straftlassenen so schnell wie möglich von der Straße hinwegzuschaffen und ihn in feste Wohnung und Arbeit zu bringen.

Wo das nicht möglich ist, müssen Heime für Straftlassene eingerichtet werden, die ihnen eine erste Zuflucht bieten. Wenn man diese Forderung aufstellt, ergeben sich sofort erhebliche Bedenken. Sollen die Entlassenen nach der Strafverbüßung noch mit ihresgleichen zusammengebracht werden? Ist nicht zu befürchten, daß in ihrem Kreise Pläne zu neuen Straftaten geschmiedet werden? Wird der Eintritt in die staatsbürgerliche Gesellschaft nicht besser und sicherer erreicht werden durch die Vereinzelung der Entlassenen? Die Bedenken sind nicht ohne weiteres abzuweisen und doch können sie die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Straftlassenenheime nicht erschüttern. Wenn schon die Behandlung der Menschen im Strafvollzug eine ganz besondere pädagogische Einstellung und fürsorgliche Gesinnung der Beamten erfordert, so ist bei der Behandlung der Straftlassenen ein noch größeres Geschick und soziales wie psychologisches Verständnis notwendig. Die Unterbringung in Arbeiterkolonien mit ihren vielen asozialen Insassen ist unter diesen Umständen nicht zu empfehlen, auch nicht die in Erwerbsbeschränktenwerkstätten, wenn nicht etwa die Voraussetzungen dafür vorliegen. Man wird also um die Schaffung besonderer Heime für Straftlassene nicht herumkommen.

Solche Heime dürfen nun aber auf keinen Fall den Charakter einer Strafanstalt tragen; sie müssen vielmehr ganz und gar eingestellt sein auf den freien Menschen und müssen ihn das Gefühl seiner Freiheit in jeder Weise empfinden lassen. Es darf also in dem Heim keine Fenstergitter und verriegelte Türen geben,

ebenso keine Massenschlafsäle oder sonstige gewollt dürftigen Einrichtungen. Zweckmäßig ist die Schaffung kleiner Einzelzimmer oder doch solcher mit wenigen Betten; nicht zu große Gemeinschaftszimmer, Schreib- und Leseräume und eine gute Bücherei müssen das Gesamtbild vervollständigen. Selbstverständlich muß jede konfessionelle Bindung wie überhaupt jeder geistige Zwang vermieden werden. Die Angestellten des Heims sollen keine Gefängnisbeamten sein, die Leitung muß in den Händen einer fürsorglich eingestellten Persönlichkeit liegen, wenn das Heim seinen Bewohnern mehr sein soll als eine bloße Wohn- und Schlafstätte, nämlich eine erste Heimat. Damit ist aber schon gesagt, daß das Heim keine Herberge für Straftlassene werden darf, in der sie die Zeit ohne Beschäftigung nutzlos verbringen. Gar zu leicht ergeben sie sich dem Nichtstun und verlieren die Lust zur Arbeit. Es muß darum vor allen Dingen für geeignete Beschäftigung der Heimbewohner gesorgt werden, die Heime müssen zugleich Arbeitsstätten für Straftlassene sein. Sie auf dem flachen Lande einzurichten, ist unzweckmäßig. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Straftlassenen, die überwiegend der städtischen Bevölkerung angehören, von der Beschäftigung in der Landarbeit und vom dauernden Aufenthalt auf dem Lande nicht viel wissen wollen. Richtiger ist es schon, Heime und Arbeitsstätten mindestens in die Nähe größerer Städte zu legen. Die Beschäftigung der Insassen soll nun nicht etwa in einer Fortsetzung der leider noch immer üblichen Gefängnisarbeit bestehen, die Arbeit soll auch hier kein Abschreckungsmittel sein. Es muß vielmehr im Entlassenenheim ganz bewußt die Freude an der Arbeit erweckt werden, weil nur so der Wille zur Arbeit und damit auch der Wille zu einer geordneten Lebensführung gewonnen werden kann. Die Arbeitsstätten sollen die Erziehungsarbeit des neuen Strafvollzugs weiterführen, die Betriebe müssen in jeder Beziehung gut eingerichteten und gut geleiteten freien Betrieben gleichen. Auf die Anfertigung von Qualitätsarbeiten ist besonderer Wert zu legen. Dem Einwand, daß der starke Wechsel der Entlassenen in den Arbeitsstätten eine laufende Fabrikation unmöglich machen würde, ist leicht zu begegnen. Schon heute werden Gefangene, vor allem solche mit langen Strafen, vorzeitig entlassen, denen als Bedingung auferlegt wird, sich für eine gewisse Zeit in ein Uebergangsheim zu begeben, damit dort einmal ihr Verhalten in der Freiheit beobachtet werden kann und sie selbst langsam an die Freiheit gewöhnt werden. Diese Insassen der Heime würden also längere Zeit dort wohnen und arbeiten und dadurch eine wirtschaftliche Betriebsführung möglich machen. Der Absatz der erzeugten Waren wird freilich auf Schwierigkeiten stoßen, da die Privatwirtschaft jede gemeinnützige wirtschaftliche Betätigung als eine gegen ihre Interessen gerichtete ansieht und sie demonstrativ bekämpft. Das kann aber nicht daran hindern, auf dem eingeschlagenen Wege

unbeirrt weiterzugehen, denn der Strafvollzug als auch die Resozialisierung der Straffälligen nach der Entlassung sind Angelegenheiten des ganzen Volkes ohne Unterschied von Stand, Beruf und Weltanschauung; die Interessen des Volksganzen gehen denen irgendeiner Schicht vor. Wenn Staat und Gemeinde nur einen Teil ihres Bedarfs an allerlei Gegenständen bei den gemeinnützigen Einrichtungen decken, können diese vollauf beschäftigt werden, ohne daß sie konkurrierend und preisbildend auf dem freien Markt in Erscheinung treten. Außerst wichtig ist die angemessene Bezahlung der Arbeitsleistung der Strafentlassenen. Mit Almosen ist hier nicht gedient, weil dadurch keine Arbeitslust in ihnen geweckt wird; sie werden sich schließlich hüten, freiwillig in solche Arbeitsstätten zu gehen. Auf die Freiwilligkeit des Eintritts ist aber der größte Wert zu legen, da äußerer Zwang nichts nütze ist.

— Niemals darf es aber dazu kommen, daß die Heime zu Dauerheimen werden und die Arbeitsstätten etwa gar Selbstzweck. Ihr Ziel kann nur die Ueberleitung des Strafentlassenen in das freie Leben und in die freie Wirtschaft sein. Aus dem Grunde muß auch das Heim dauernd in Verbindung mit den Angehörigen und mit den Arbeitsnachweisen stehen. Nur so können die Heime und Arbeitsstätten ihren Zweck erfüllen: Mittler zwischen Strafanstalt und Freiheit zu sein und auf ihre Weise der Bekämpfung des Verbrechens durch Verhinderung des Rückfalles zu dienen. Diese Aufgabe werden sie ganz erfüllen, wenn sie auch Entlassene sofort wieder aufnehmen, die in der Freiheit zu straucheln drohen und daraufhin bei ihnen anklopfen. Daß die Unterbringung Entlassener, vor allem jugendlicher, in geeigneten Familien der Unterbringung in einem Heim vorzuziehen ist, bedarf keiner Begründung. Es sind auch hier schon in der Praxis die besten Erfahrungen gemacht worden. Solche Familien zu finden, muß eine ernste Aufgabe der Entlassenenfürsorge sein, die nicht etwa an der Kostenfrage scheitern darf.

Die Strafentlassenenfürsorge wurde zunächst geübt von Vereinigungen, die sich für diesen besonderen Zweck gebildet hatten und von denen z. B. die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft mit jetzt 126 Hilfsvereinen auf eine mehr als hundertjährige Arbeit zurückblicken kann. Zweifellos haben sich diese Schutzvereine und Gefängnisgesellschaften große Verdienste um die Entlassenenfürsorge erworben, haben sie doch schon zu einer Zeit mit ihrer Arbeit begonnen, in der der Staat seine Pflicht gegen die Strafentlassenen noch nicht erkannt hatte. Erst später haben sich die Justizbehörden und die Wohlfahrtsämter mit der Entlassenenfürsorge befaßt. Zurzeit bestehen so die verschiedensten Fürsorgestellen für Strafentlassene nebeneinander, die auch teilweise Heime und Uebergangsstätten unterhalten. Es fehlt aber der ganzen Strafentlassenenfürsorge die Einheitlichkeit und eine

zweckmäßige Organisation. Bei der Frage, wer der Träger der Fürsorge sein soll, ob der Staat oder die freien Wohlfahrtsvereinigungen, muß zunächst festgestellt werden, daß die freie Wohlfahrtspflege nicht in der Lage ist, die ganze Arbeit allein zu leisten. Es ist ihr vor allem gar nicht möglich, die erheblichen Kosten der Fürsorge aufzubringen, sie ist heute schon auf die materielle Unterstützung des Staates und der Gemeinden angewiesen. Andererseits ist wiederum der Staat bei der großen Zahl der Straftlassenen nicht in der Lage, die Fürsorge nur von sich aus und durch beamtete Kräfte zu betreiben. Er ist vielmehr auf die Hilfe der freien Wohlfahrtspflege angewiesen, wenn er seine Aufgaben richtig erfüllen will. Zweifelfrei steht aber fest, daß der Staat als Träger der Rechtspflege und des Strafvollzuges auch die Stelle ist, die die Verantwortung für die Entlassenenfürsorge zu tragen hat. Es gibt Stimmen, die da sagen, daß der Staat eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung habe, für die aus den Strafanstalten entlassenen Rechtsbrecher zu sorgen.

Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß die Straftlassenenfürsorge in organisatorischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug gebracht werden müsse. Das ist insofern richtig, als der erste Anstoß zu der Fürsorge an den einzelnen Gefangenen vom Strafvollzug ausgehen muß. Als eigentliches Organ der Straftlassenenfürsorge hat aber die öffentliche Wohlfahrtspflege als Träger der Wohlfahrtsarbeit überhaupt zu gelten. Wer anderer Auffassung ist, vergißt ganz die psychologische Wirkung, die von dem Gebundensein an die Strafvollzugsbehörden noch nach der Entlassung auf den Straftlassenen ausgeht. Je früher der Entlassene wieder in die Gesellschaft eingereicht wird, um so besser ist das für ihn und die Allgemeinheit. Außerdem wird die öffentliche Wohlfahrtspflege als voraussichtlich am meisten beteiligter Kostenträger sowieso mit fast jedem Fall der Entlassenenfürsorge befaßt werden, wie das meistens auch schon während des Strafvollzuges durch die Betreuung der bedürftigen Angehörigen sowie durch Abgabe von Berichten an die Strafanstalt geschehen ist. Die Uebertragung der Fürsorgearbeit an den Straftlassenen an die Wohlfahrtsämter erscheint also schon aus Gründen ihrer Vereinfachung geboten, zumal dadurch auch noch die dringend notwendige politische und konfessionelle Neutralität gewährleistet wird. Vorbildlich ist hier Sachsen, das in seinem Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 die Organisation der Straftlassenenfürsorge als eine Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege erklärt hat. Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege muß unter allen Umständen erhalten bleiben, sie ist heute schon im Rahmen der Wohlfahrtsämter auf anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege eine feststehende Einrichtung geworden, die sich gut bewährt hat. Von den einzelnen Helfern verlangt die Arbeit an den Straftlassenen eine große Hingabe und vorher eine ganz bestimmte

Einstellung zum bestraften Rechtsbrücker. Wer da meint, daß er sich zu einem Gefallenen hinunterbeugen könne, um ihn zu sich heraufzuziehen, befindet sich auf falschem Wege. Es bleibt schon nichts anderes übrig, als sich Seite an Seite mit dem Gestrauchelten zu stellen und mit ihm den Weg zu gehen, der in die Gemeinschaft zurück oder erst hineinführt. Es sollten sich vor allem die Menschen als Helfer zur Verfügung stellen, die mit Straftentlassenen bei der Arbeit zusammenkommen, weil sie sich aus ihrer Umgebung und ihrer Arbeit heraus verstehen. Zusammenarbeiten müssen die Helfer mit den Fürsorgern in den Strafanstalten, die die Vermittlung mit den Wohlfahrtsämtern während der Strafzeit herstellen. Wo sie fehlen, ist an eine wirkliche Vorbereitung der Entlassenenfürsorge nicht zu denken. Falsche Sparsamkeit ist hier wie in der ganzen Straftentlassenenfürsorge nicht am Platze.

Gentz hat einmal ausgerechnet, daß ein einziger Diebstahl an Wertverlust, Polizei-, Gerichts- und Strafvollzugskosten, Unterstützung der Angehörigen, Fürsorge- und Erwerbslosenunterstützung nach der Entlassung den öffentlichen Haushalt durchschnittlich mit 2500 Mk. belastet. Und im Jahre 1923 sind fast 40 000 Menschen in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr belegt worden, so daß durch sie die öffentliche Wirtschaft mit etwa 100 Millionen Mark Kosten belastet worden ist. Wenn man sich entschließen könnte, nur einen Bruchteil dieser gewaltigen Summe jährlich für Fürsorgezwecke auszugeben, würden die Straffälligkeit und die Rückfallsziffern ganz sicher bedeutend zurückgehen. In England, wo die Entlassenenfürsorge weitgehend ausgebaut worden ist, hat nach einer Mitteilung des Innenministers aus dem Jahre 1925 die Zahl der Gefangenen in den Lokalgefängnissen und auch die der Zuchthausgefangenen in den letzten fünfzig Jahren gleichmäßig um 84 Proz. abgenommen, in derselben Zeit ist die Zahl der Gefängnisse um 73 Proz. und die der Zuchthäuser um 69 Proz. gesunken. Jeder Einwand gegen die Höhe der Kosten muß aber verstummen, wenn man erfährt, daß selbst der preußische Finanzminister im Jahre 1900 im Abgeordnetenhaus gesagt hat: „Jeden Groschen, den wir für die präventive Tätigkeit ausgeben, ersparen wir in Mark nachher beim Strafvollzug.“

Es handelt sich also bei der Straftentlassenenfürsorge in jeder Beziehung um eine soziale Tat!

Ein neuer Gegenentwurf zum Unehelichenrecht.

Von Walter Friedländer.

Nachdem der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt im Oktober 1925 veröffentlicht wurde, haben sich zahlreiche Konferenzen und die Literatur in den Jahren 1925 und 1926, vereinzelt auch noch im Beginn des Jahres 1927 mit der Frage der Neugestaltung des Unehelichenrechts beschäftigt. Seit dieser Zeit ist das Problem wenig behandelt worden und auch die Forderung, daß im Interesse der unzureichend geschützten Kinder eine baldige Neugestaltung des nach allgemeiner Auffassung unhaltbaren jetzigen Gesetzeszustandes erfolgen müsse, ist still geworden. (Vgl. hierzu Genossin Starrmann-Hunger: „Zur Problematik des künftigen Unehelichenrechts“, Arbeiterwohlfahrt, Heft 3/28, S. 97.)

Nummehr veröffentlicht das Archiv Deutscher Berufsvormünder als Beilage seines letzten Rundbriefes (3. Jahrg. Nr. 19/20) einen neuen Gegenentwurf, der ernsthafte Beachtung verdient. Die entscheidenden Grundgedanken des neuen Gegenentwurfs sind folgende:

In den Verwandtschaftsverhältnissen des Kindes zu seiner Mutter und deren Verwandten wird nichts geändert. Hingegen wird zum unehelichen Vater und dessen Verwandten (nicht nur zu seinen Eltern, wie im Regierungsentwurf) ein neues Verwandtschaftsverhältnis mit Rechten und Pflichten vorgesehen, das freilich nicht ausdrücklich als Verwandtschaft bezeichnet wird. Die Vaterschaft über ein uneheliches Kind wird begründet

1. durch rechtskräftige Feststellung des Vormundschaftsgerichts,
2. durch freiwillige Verpflichtung zur Unterhaltsleistung in öffentlicher Urkunde mit Zustimmung der Mutter und des Kindes,
3. durch Anerkennung der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde mit der gleichen Zustimmung.

Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft hat zu erfolgen, wenn festgestellt wird, daß der Erzeuger des Kindes mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt hat. Der Einwand des Mehrverkehrs, die berüchtigte „*exceptio plurium*“ wird nicht aufrechterhalten, der uneheliche Vater kann also nicht mehr seine Verpflichtungen dadurch beseitigen, daß er nachweist, daß auch andere Männer mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt haben. Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft unterbleibt nur dann, wenn es den Umständen nach unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Alle Beteiligten können ihre Erklärungen als irrtümlich in der gleichen Weise anfechten, wie sonst die Ehelichkeit eines Kindes vom Vater angefochten werden kann. Bevor ein Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren erledigt ist, kann ein Anderer nicht in Anspruch genommen werden oder sich verpflichten. Der Gegenentwurf folgt in diesem Gedanken dem österreichischen Recht, daß nur eine Persönlichkeit als Vater des Kindes angesprochen werden kann; es schließt aber nicht aus, daß nach rechts-

kräftiger Abweisung einer Feststellungsklage das uneheliche Kind einen anderen als Vater in Anspruch nehmen kann. Den Gedanken des Regierungsentwurfs, daß in solchen Fällen jeder der Männer, der mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt hat, dem Kinde zur Unterhaltsleistung verpflichtet sei und daß diese Beteiligten gesamtschuldnerisch haften, hat der Gegenentwurf nicht aufgenommen und sich auch in dieser Hinsicht für die österreichische Lösung entschieden.

Das Kind führt den Familiennamen der Mutter und bei ihrer Verheiratung ihren Geburtsnamen. Sowohl der Stiefvater als auch der uneheliche Vater können mit Einwilligung der Mutter und des gesetzlichen Vertreters des Kindes dem Kinde ihren Namen erteilen. Für die Personensorge bleibt in erster Linie die Mutter berechtigt und der Vormund in der Stellung eines Beistandes. Neu ist, daß bei Gefahr im Verzuge der Vormund auch gegen den Willen der Mutter den Aufenthalt des Kindes bestimmen soll, wovon dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Nachricht zu geben ist; eine solche Bestimmung war im Regierungsentwurf nicht enthalten. Besondere persönliche Verbindungen werden im Gegenentwurf nur für den unehelichen Vater zugestanden, der die Vaterschaft anerkannt hat, sich also freiwillig, ohne Zwang, zum Kinde bekannt hat. Der Vormund soll ihn, sofern keine besonderen Schwierigkeiten vorliegen, in Fragen der Unterbringung, der Erziehung und Berufsbildung des Kindes hören; mit Einwilligung des Vormundes und nach Anhörung der Mutter kann das Vormundschaftsgericht diesem unehelichen Vater den persönlichen Verkehr mit dem Kinde gestatten, wenn es im Interesse des Kindes geboten erscheint, und ihm sogar auf Antrag nach Anhörung des Vormundes die Personensorge übertragen, wenn diese der Mutter nicht mehr zusteht. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf ist aber nicht vorgesehen, daß dem unehelichen Vater die Personensorge neben der Mutter übertragen werden kann, eine Einschränkung, die sich offensichtlich gegen eine Legalisierung des Konkubinats wendet und durchaus überflüssig ist.

Für die Unterhaltungspflicht will der Gegenentwurf bei Anerkennung der Vaterschaft das uneheliche Kind einem ehelichen gleichstellen, sieht aber mit Recht vor, daß der Unterhaltsbeitrag des Vaters nicht niedriger sein darf, als der, den der Vater zu zahlen hätte, wenn die gerichtliche Feststellung seiner Vaterschaft erfolgt wäre. Bei Feststellung der Vaterschaft ist der Vater verpflichtet, dem Kinde bis zum 18. Jahre Unterhalt zu gewähren, während noch der Regierungsentwurf mit dem geltenden Recht die Unterhaltungspflicht für den Regelfall auf das 16. Jahr beschränkte. Der Gegenentwurf sieht vor, daß die Unterhaltungspflicht Vater und Mutter gemeinsam unter billiger Berücksichtigung ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse obliege. Der Vater soll freilich vor der Mutter haften. In der Praxis wird die tatsächliche Unterhaltung der unehelichen Kinder häufig in dieser Weise schon jetzt geregelt. Andererseits stellt diese Forderung des Gegenentwurfs eine Herabminderung der eigentlichen Verpflichtungen des unehelichen Vaters dar, deren Zweckmäßigkeit noch ernsthaft geprüft werden muß. Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebenshaltung der Mutter wie im geltenden Recht, doch will der Gegenentwurf zugunsten des Kindes auch die Vermögens- und Lebensverhältnisse des Vaters in Betracht ziehen, soweit es unter Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltungsverpflichtungen der Billigkeit entspricht. Der Unterhalt umfaßt den ganzen Lebensbedarf und die Kosten zu einem Beruf. Ist das Kind mit 18 Jahren durch Gebrechlichkeit nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten, dann soll der uneheliche Vater

verpflichtet sein, ihm auch weiterhin Unterhalt zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen dies ohne Gefährdung seines standesgemäßen eigenen Unterhalts kann. Nach dem 16. Jahre ist der Arbeitsertrag des Kindes bei der Bestimmung der Höhe des Unterhalts in billiger Weise zu berücksichtigen. Mit dem Regierungsentwurf sieht der Gegenentwurf vor, daß aus besonderen Gründen, nämlich bei erheblichen Erkrankungen des Kindes, neben der eigentlichen Unterhaltsrente noch weitere Zuschüsse vom Vater verlangt werden können, wenn die Rente bei ordnungsmäßiger Verwaltung für diese besonderen Ausgaben nicht ausreicht; doch können dem Vater Teilzahlungen gestattet werden.

Nach dem Tode des Vaters erlischt der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht, sondern richtet sich gegen die Erben, die als Gesamtschuldner dem Kinde verhaftet sind. Hatte der uneheliche Vater die Vaterschaft anerkannt, so wird dem unehelichen Kinde Erbrecht wie dem ehelichen zugestanden. Der Gegenentwurf hat in dieser umstrittenen Frage den Ausweg gewählt, daß er bei Anerkennung der Vaterschaft ein solches Erbrecht des unehelichen Kindes fordert, in den übrigen Fällen aber lediglich den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Erben bestehen läßt. Vereinbarungen zwischen dem unehelichen Vater und dem Kinde über den Unterhalt oder über eine Abfindung bedürfen, wie im geltenden Recht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Abfindung soll ausgeschlossen sein, wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat. Verbindungs- und Unterhaltskosten der Mutter werden, wie im geltenden Recht, aufrechterhalten und unter besonderer Berücksichtigung der etwa günstigeren Vermögensverhältnisse des Vaters noch erweitert. Endlich wird, ebenso wie im Regierungsentwurf, in bezug auf das Verfahren vorgesehen, daß alle Ansprüche der unehelichen Kinder gegenüber dem unehelichen Vater nicht beim Prozeßgericht, sondern beim Vormundschaftsgericht unter Ausschluß des Prozeßweges verhandelt werden sollen. Die Vorschläge des neuen Gegenentwurfs, der sich durch Kürze und eine klare Uebersicht auszeichnet, werden bei der hoffentlich nach den Neuwahlen des Reichstages bald einsetzenden Beratung des Gesetzes weitgehend berücksichtigt werden müssen.

Die Ausführung des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes.

III. Neue Bestimmungen für die gegenwärtige Arbeitslosigkeit.*)

Nach der alten Erwerbslosenunterstützung war die Dauer der Unterstützung 26 Wochen, jedoch konnte der Vorsitzende des Arbeitsnachweises die Bezugsdauer auf 39 Wochen verlängern. Hiervon wurde fast schematisch Gebrauch gemacht, da ja der Härtefall fast immer vorlag. In Krisenzeiten war auf Grund einer besonderen Verordnung eine Bezugsdauer von 52 Wochen zulässig. Daran schloß sich die Krisenunterstützung mit unbeschränkter Bezugsdauer an.

*) Wir werden demnächst auf die durch das Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung aufgeworfenen neuen Probleme der Beziehung zwischen Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung einerseits und Wohlfahrtspflege andererseits näher eingehen.

Die Red.

Nach dem neuen Gesetz ist die Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung 26 Wochen, woran sich nur für die notleidenden Berufe die Krisenunterstützung anschließt, die aber ihrerseits durch Verordnung wiederum auf 26 Wochen beschränkt ist. Am 31. März d. J. würde dadurch für etwa 215 500 Hauptunterstützungsempfänger die Krisenunterstützung aufgehört haben. Dazu wären noch etwa 67 300 ausgesteuerte Hauptunterstützungsempfänger gekommen.

Außerdem haben durch die lang andauernde Wirtschaftskrise eine Reihe Arbeiter, die jetzt arbeitslos werden, die Wartezeit nicht erfüllt und sind daher nicht unterstützungsberechtigt.

Die sozialdemokratische Fraktion forderte in einer Interpellation Sicherung des Fortbezuges der Unterstützung für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit, Einbeziehung aller Berufsgruppen in die Krisenunterstützung, Gleichstellung der Krisenunterstützung mit der Arbeitslosenunterstützung.

Darauffin haben nunmehr der Reichsarbeitsminister oder der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

I. Wartezeit.

1. Die Wartezeit für Arbeitslose wird bis zum 15. April 1928 verlängert.
2. Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf von 5 Kalendertagen, vom 1. Juli 1928 ab nach Ablauf von 7 Kalendertagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt (§ 110 Abs. 1 des Gesetzes).
3. Für Fälle, in denen die Wartezeit am 16. April 1928 oder am 1. Juli 1928 bereits läuft, bleiben die bis dahin geltenden Vorschriften maßgebend.

II. Krisenunterstützung.

1. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers die Krisenunterstützung ausnahmsweise über 26 Wochen hinaus bis zu einer Gesamthöchstdauer von 39 Wochen belassen, soweit er eine besondere Härte für gegeben erachtet. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann sich die Zustimmung zu diesen Entscheidungen für seinen Bezirk oder für Teile des Bezirks vorbehalten.

2. Die Geltungsdauer der Anordnung über Einführung der Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsarbeitsbl. S. 1 442) wird über den 31. März 1928 hinaus bis zum 14. April 1928 verlängert. Danach kann Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Berufe gegeben werden.

3. Arbeitslosenunterstützung darf als Krisenunterstützung grundsätzlich (vorbehaltlich von Erweiterungen und Einschränkungen) in folgenden Berufen gewährt werden: Gärtnerei, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungs-gewerbe, Angestelltenberufe. Das gilt sowohl für Arbeitslose, die die Anwartschaft nach § 95 AVAVG. nicht erfüllt, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben (Arbeitslose mit kurzer Anwartschaftszeit), als auch für Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AVAVG. erschöpft haben (Ausgesteuerte).

Es folgen weitere Einzelheiten über bestimmte Berufsgruppen.

4. Eine Verlängerung der Bezugsdauer der Krisenunterstützung über 26 Wochen hinaus kommt in der Hauptsache nur für ältere Angestellte

in Betracht. Für ältere Arbeiter wird sie nur ausnahmsweise bewilligt werden können, da deren Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß kürzere Zeit andauere als die der Angestellten. Eine besondere Härte liege nicht schon in der Dauer der Arbeitslosigkeit, sondern es müssen andere Gründe hinzutreten (besonders große Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung, lange Krankheit in der Familie u. a.). In jedem Falle, in dem eine Verlängerung über 26 Wochen hinaus in Aussicht genommen wird, muß die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitswilligkeit besonders sorgfältig geprüft werden.

5. Für die Zeit bis zum 30. Juni 1928 ist neben diesem Erlaß das Gesetz über Weitergeltung von Uebergangsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung zu beachten, das die Vorrechte der Altempfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung und von Krisenunterstützung über den 31. März 1928 hinaus noch für ein Vierteljahr aufrechterhält.

Die Aufhebung der Bordelle und die Gerichte.

Nach § 16 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten fällt die Unterhaltung eines Bordells und eines bordellartigen Betriebes unter die Kuppelei. Dadurch ist die Strafbarkeit dieser Betriebe klargestellt und den Gemeinden die Pflicht gegeben, für die Abschaffung der Bordelle Sorge zu tragen. Die Städte, in denen diese Einrichtung noch bestand, haben dem in verschiedener Form stattgegeben. Wie kürzlich im Hauptausschuß des Reichstages zum Ausdruck kam, haben sich einige Städte damit begnügt, den sogenannten „Salon“ zu verbieten, im übrigen aber den Wirten die Vermietung der Einzelzimmer nach wie vor überlassen. Daß dadurch nicht viel geändert worden ist, liegt auf der Hand. Ob sich der gemeinschaftliche Raum „Salon“ oder „Speisewirtschaft“ nennt, wird an dem allgemeinen Treiben kaum etwas bessern. Darüber war sich diejenige Stadt, die die Bordelle bisher noch in der häßlichsten Form hatte, nämlich Altona, vollkommen klar. Wo wie dort die Bordelle abgeschlossen in einer engen StraÙe zusammen lagen, genügte nicht das Fallen der Tore, die die StraÙe sichtbar vom übrigen „bürgerlichen“ Altona schied, auch nicht das Aufheben des „Salonbetriebes; hier konnte eine durchgreifende Änderung nur durch eine Beschlagnahme der Häuser selbst erzielt werden, die die Vermietung der Wohnräume in die Hand des Wohnungsamtes legte. Die Verwaltung der Stadt Altona fühlte sich dazu um so mehr verpflichtet, als diese Hafenstadt unter der Wohnungsnot ganz besonders zu leiden hat, so daß trotz des umfangreichen städtischen Wohnungsbaues der Nachkriegsjahre immer noch zahlreiche Familien mit ihren Kindern in Dach- oder Kellerräumen oder in ganz unzulänglicher Abvermietung leben müssen. Aus diesen Gründen hat die Stadt, nachdem sie der StraÙe den früheren Namen genommen hat, bereits eine Reihe von Wohnungen in den bisherigen Bordellen eingerichtet und vermietet, und die städtischen Kollegien haben weitere sechzigtausend Mark zur Herstellung von 60 Wohnungen bewilligt.

Was aber geschah nun? Daß die Bordellwirte gerichtlich vorgehen würden, wurde erwartet; es trat auch ein. Das Altonaer Amtsgericht aber, als erste Instanz, lehnte die Beschwerde ab. Die zweite Instanz, das Landgericht, dagegen forderte zunächst ein Gutachten des

Berliner Kammergerichts ein, um eine Entscheidung darauf zu stützen. Nun aber trat das kaum von irgendeiner Seite Erwartete ein: das Gutachten des Kammergerichts stellte sich auf die Seite der Bordellwirte! Mit folgender Begründung erklärte es die Räume des Bordells zu „gewerblichen Räumen“, die nicht beschlagnahmt werden durften:

„Zutreffend weisen die Beschwerdeführer darauf hin, daß das Bordell einen einheitlichen Betrieb darstellt, daß also nicht nur die gemeinschaftlichen Räume, die dem Aufenthalt und der Bewirtung der Gäste, auch der Beköstigung der Mädchen dienen, zum gewerblichen Betriebe gehören, sondern ebenso die Einzelzimmer, die den Mädchen überlassen wurden. Daß die Mädchen in diesen Zimmern nur wohnten, kann den Ausschlag nicht geben, denn nicht, um ihnen eine Wohnung zu gewähren, wurden die Zimmer an sie abgegeben, wie auch keines der Mädchen nach solchen Zimmern Ausschau hielt, um das eigene Wohnbedürfnis zu befriedigen. Der Wohnzweck war vielmehr bei der Abmachung über das Zimmer sowohl für den Bordellwirt wie auch für das Bordellmädchen ganz nebensächlich; die Hauptsache war beiden, daß das Mädchen in dem Bordell, insbesondere in dem Zimmer, die Gewerbeanzucht ausübte. Auch die Zimmer gehören deshalb in gleicher Weise wie die Gemeinschaftsräume zu den Betriebsräumen des Bordells, ihr Vorhandensein war sogar eine unerläßliche Voraussetzung für den gewerblichen Betrieb. Es geht deshalb nicht an, die Räume je nach ihrem engeren Verwendungszweck verschieden zu beurteilen. Vielmehr sind die gesamten Räume des Bordells Geschäftsräume.“

Wie das Kammergericht dieses Gutachten und das Landgericht sein daraufhin gefälltes Urteil, daß die Beschlagnahme zu Unrecht erfolgt sei, mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen, wonach Bordellbetriebe verboten sind, vereinigen wollen, dürfte jedem Nicht-Juristen unverständlich sein. Ganz abgesehen von allem rein menschlichen Fühlen und Denken, das sich nicht hineinzuversetzen vermag in den juristischen Gedankengang, der die Bordellwirte schützt zu Lasten von wohnungslosen Familien und Kindern!

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat es sich denn auch nicht versagen können, bei Beratung des Etats des Reichsinnenministeriums im Hauptausschuß des Reichstages diese Frage durch die Schreiberin dieses zur Sprache zu bringen, und es darf gesagt werden, daß die Verlesung des Gutachtens allgemeine Empörung hervorgerufen hat. So erklärte sich nicht nur der Vertreter des Ministeriums, Herr Staatssekretär Zweigert, für die folgende sozialdemokratische Entschliefung, sondern sie wurde im Ausschuß von allen Parteien einstimmig angenommen:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, die Durchführung des im § 16 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ausgesprochenen Verbots der Bordelle und bordellartigen Betriebe mit allen Mitteln energisch zu fördern. Insbesondere hat die Reichsregierung dahin zu wirken, daß diese Bestimmungen nicht mittels gerichtlicher Gutachten, wonach die gesetzlich verbotenen Bordelle und bordellartigen Betriebe als „gewerbliche Betriebe“ erklärt und geschützt werden, die der Erfassung seitens der Gemeinden zu allgemeinen Wohnzwecken nicht unterliegen, umgangen werden.“

Nun hat der preussische Volkswohlfahrtsminister das Wort, den die Altonaer Kollegien aufgefordert haben, unverzüglich eine weitere Verordnung zu erlassen, nach welcher bisher zu Bordellzwecken benutzte Räume keine Gewerberäume darstellen und auf sie daher die Bestimmung der Mieterschutzgesetzgebung voll Anwendung finden.

Dabei ist zu bedenken, daß es, wenn die Frage auch in Altona akut geworden ist, sich doch nicht um eine Altonaer Angelegenheit handelt, sondern daß sie zweifellos in Deutschland Schule machen wird und die Gefahr besteht, daß auf diese Weise das Bordellunwesen wieder voll auflebt.

Louise Schroeder.

Erziehungs- und Berufsausbildungsbeihilfen für Kriegerwaisen.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz hat der Reichstag die Reichsregierung in einer Entschliebung ersucht, bis auf weiteres jährlich einen Fonds von 20 Mill. Reichsmark bereitzustellen, aus dem Kriegerwaisen im Bedarfsfalle bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Erziehungsbeihilfen erhalten sollen. Die Regierung hatte ursprünglich 15 Millionen Reichsmark für diesen Zweck in Aussicht gestellt. Die Sozialdemokratie hatte 25 Millionen Reichsmark verlangt. Außerdem hatte die Sozialdemokratie im Einklang mit einer vom Reichsrat angenommenen Entschliebung gefordert, daß die Bewilligung und Auszahlung der Erziehungsbeihilfen den Fürsorgestellen übertragen werden sollte, da es sich nicht um eine Versorgungsangelegenheit, sondern um eine geradezu charakteristische Fürsorgeangelegenheit handle. Auch der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge hatte die von der Sozialdemokratie erstrebte Regelung gefordert. Die Regierung beharrte jedoch auf der Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen durch die Versorgungsämter. Sie will mit dieser Regelung den Empfängern zum Bewußtsein bringen, daß es Reichsmittel sind, die ihnen in dieser Form zufließen. Die ganze Vorarbeit und die Befürwortung der Beihilfen erfolgt allerdings durch die Fürsorgestellen, deren Vorschläge nur beim Vorhandensein ganz besonders triftiger Gründe abgelehnt werden dürfen. Die Ablehnung einer von der Fürsorgestelle befürworteten Beihilfe darf außerdem nur durch das zuständige Hauptversorgungsamt erfolgen. Mit Erlaß vom 20. Februar 1928 sind nunmehr die Versorgungsämter vom Reichsarbeitsministerium ermächtigt worden, Erziehungsbeihilfen an Waisen zu gewähren, die nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes Waisenrente beziehen oder beziehen würden, wenn sie die Altersgrenze nicht überschritten hätten. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag im Falle des Bedürfnisses längstens bis zur Erreichung des 24. Lebensjahres. Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen als aus der Reichsversorgung, z. B. Beamtenhinterbliebenenbezüge, Bezüge aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung, werden auf die Beihilfe angerechnet. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist ferner, daß sich die Waise in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen Lebensberuf im Sinne der im Jahre 1921 erschienenen „Richtlinien für die Erziehung und Ausbildung von Kriegerwaisen und von Kindern Kriesbeschädigter“ befindet und hierdurch besondere Kosten entstehen, die aus den Einnahmen der Waisen und der unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen

Verhältnisse bestritten werden können. Die Beihilfen betragen monatlich 10 RM. Wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann die Beihilfe bis auf 25 und in besonders gelagerten Einzelfällen bis auf 35 RM. monatlich erhöht werden. Der Uebertritt aus der Schule in die Berufsausbildung ist der Vollendung des 15. Lebensjahres gleichzusetzen. Die Anträge sind bei der für den Wohnort zuständigen Fürsorgestelle einzureichen. Unseres Erachtens widerspricht die Verfügung insoweit dem Willen des Parlaments, als sie die Anrechnung von Bezügen aus anderen Quellen überspannt. So hat z. B. die Anrechnung der Bezüge aus der Invalidenversicherung zur Folge, daß ein großer Teil der Kriegerwaisen, der für die Beihilfe von 10 RM. in Betracht kommt, vollständig ausscheidet. Die Kriegerwaisen, für die die erhöhte Beihilfe von 25 RM. in Frage kommt, erhalten bei Anrechnung der Bezüge aus der Invalidenversicherung nur die Differenz, die sich nach dem Abzug der Invalidenbezüge als Berufsausbildungsbeihilfe noch ergibt. Dadurch werden gerade die Kreise geschädigt, an die man bei der Schaffung der Erziehungsbeihilfe in erster Linie gedacht hat.

Robmann.

Erneute einmalige Kleinrentnerbeihilfen.*)

In dem neuen Reichshaushaltplan ist wiederum die im Vorjahre erstmals eingesetzte Summe von 25 Millionen zur Ausschüttung einmaliger Beihilfen an Kleinrentner enthalten. Nach einer Verfügung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 29. März 1928 soll die Beihilfe an alle am 1. März in öffentlicher Unterstützung befindliche Kleinrentner gezahlt werden. Die einmalige Unterstützung beträgt das Doppelte der Märzunterstützung, die der Kleinrentner erhalten hat. War diese geringer als der örtliche Richtsatz, so soll sie dennoch den doppelten Richtsatz erreichen. Zum mindesten sind aber folgende Sätze zu zahlen: für Alleinstehende 50 Mk., für Ehepaare 90 Mk., für zuschlagsberechtigzte Kinder je 20 Mk.

Der Wunsch der beiden Reichsminister, daß die Unterstützungen möglichst noch vor Ostern ausgezahlt werden sollen, hat nur die Bedeutung einer schönen Geste. Der Erlaß ist den Fürsorgebehörden so spät zugestellt worden, daß wohl überall eine Durchführung vor Ostern unmöglich gewesen ist, zumal die erforderlichen Geldbeträge nur zu einem ganz geringen Bruchteil überwiesen wurden und erst nach Inkrafttreten des Reichshaushaltplanes ausgeschüttet werden sollen.

An unserer früher geäußerten grundsätzlichen Stellung zu derartigen einmaligen Beihilfen ändert auch die neue Zuwendung nichts.

Weitere 25 Millionen sind in dem Reichshaushaltplan enthalten, die den Fürsorgeverbänden mit Rücksicht auf die inzwischen vom Reichsrat beschlossenen Abänderungen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge zufließen sollen. Die Änderungen betreffen einen besseren Schutz der Kleinrentner und Sozialrentner vor dem Verlangen der Sicherstellung des Ersatzes aus vorhandenem Kleinvermögen (Abänderung des § 15). Außerdem werden in einem § 15a besondere Vergünstigungen für über 65 Jahre alte Klein- und Sozialrentner geschaffen. Bei diesen dürfen freiwillige Zuwendungen Dritter sowie Arbeitsverdienst nur mit Zustimmung einer von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Stelle auf die Unterstützung angerechnet werden.

*) Vgl. „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 24/27, Seite 751; Heft 1/28, Seite 15.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Kindererholungsfürsorge 1928.

Oertliche Kindererholungsfürsorge.

Von Eugen Lederer.

Da nicht alle Kinder zur geistigen und körperlichen Erfrischung in Heime verbracht werden können, in denen sie unter besonders günstigen klimatischen, ernährungstechnischen und erzieherischen Bedingungen unwillkürlich eine Belebung ihrer Funktionen erfahren, ist es auch aus Gründen der vielgerühmten Planwirtschaft wieder einmal angebracht, einen Blick auf die mit viel einfacheren Mitteln arbeitende, aber doch so erfolgreich sich auswirkende Organisation der örtlichen Erholungsfürsorge zu werfen.

War es bisher schon nicht möglich, alle erholungsbedürftigen Kinder in die örtliche Erholungsfürsorge zu bringen, so macht sich durch die Zahl der Kinder, die in den Jahren schlimmster Entbehrungen geboren bzw. aufgewachsen sind, gerade jetzt der Bedarf an Erholungsmöglichkeiten in verschärfter Weise bemerkbar. Zweifellos wird eine Ueberschätzung des Erfolgs der örtlichen Erholungsfürsorge dadurch eingedämmt, daß die überwiegende Mehrzahl der Kinder täglich immer wieder in ein für sie häufig schädliches, an ihrer Erholungsbedürftigkeit schuldhaftes Milieu zurückgebracht werden müssen. Nachdem aber eine Verschickung aller Kinder aus „finanziellen Gründen“ unmöglich ist, müssen die örtlichen Einrichtungen ohne nennenswerten Mittelaufwand zu möglicher Höchstleistung gebracht werden. Dies ist durch sorgfältige Vorbereitung, gute Organisationsform und Heranziehung bzw. Heranbildung der insbesondere aus den Kreisen der werktätigen Bevölkerung sich mit opferbreiter Hingabe zur Verfügung stellenden Kräfte möglich. Einsichtsvolle Kommunen, vor allem die unter sozialdemokratischer Leitung stehenden, haben auf dem Gebiet der örtlichen Erholungsfürsorge Hervorragendes geleistet. Sei es, daß sie die Einrichtungen selbst durchführen, sei es, daß sie leistungsfähige Organisationen soweit unterstützen, daß die örtliche Erholungsfürsorge unter behördlicher Aufsicht von diesen durchgeführt wird. In dieser Hinsicht mag hier in erster Linie die vorbildliche Arbeit, die unsere Hamburger Genossen seit Jahren auf dem „Köhlbrand“ vollbringen, Erwähnung finden.

Wurden doch in den Sommermonaten (7. Juni bis 27. August 1927) insgesamt 27817 Kinder mit 140 163 Verpflegungstagen aufgenommen.

Die Gesamtausgaben bezifferten sich auf rund 150 000 Mk. Dieser Posten ist durch Beiträge und Spenden unmöglich zu bestreiten. Nur durch Bereitstellung von erheblichen Mitteln seitens des Staates Hamburg und kleineren Zuschüssen vom Jugend- und Wohlfahrtsamt konnten die Ausgaben gedeckt werden.

Die Besucherzahl verteilte sich auf folgende Gruppen:

15 495 Ferienkinder	81 174	Verpflegungstage
694 Kleinkinder	15 960	"
234 Hortkinder	1 404	"
3 023 Schulkinder in geschlossenen Klassen	27 334	"
1 047 Freikinder	6 262	"
7 165 Tageskinder	7 165	"
32 männl. jugendl. Erwerbslose	737	"
127 weibl. jugendl. Erwerbslose	127	"

insgesamt 27 817 Kinder 140 163 Verpflegungstage.

Der stärkste Besuch war am 6. Juli mit 4214 Kindern und 172 Begleitern zu verzeichnen.

Was so an einem Tage an Lebensmitteln verbraucht wird, interessiert: Es gab Fleischbrühe mit Tomaten- und Reiseinlage. Dazu benötigte man: 800 Pfund Fleisch, 400 Pfund Karotten, 500 Pfund Reis, 20 Kisten Tomaten, 20 Pfund Salz;

zum Frühstück:

60 Pfund Kakao, 160 Pfund Zucker, 20 Pfund Mehl, 10 000 Stück Milchbröckchen, 144 Dosen Milch;

zum Vesper:

2200 Liter Vollmilch, 500 Stück Rosinenbrote.

Die Unkosten betragen an diesem Tage pro Kind:

für Frühstück 11½ Pf., für Mittagessen 24 Pf., für Vesper 20 Pf.; die allgemeinen Unkosten 30½ Pf., insgesamt 86 Pf.

Der Gesamtverbrauch der hauptsächlichsten Lebensmittel belief sich während der Dauer des Sommers auf:

2 900 Pfund Kakao, 332 204 Stück Milchbröckchen, 17 808 Rosinenbrote, 78 460 Liter Vollmilch, 6 194 Dosen kondensierte Milch, 9 633 Pfund Zucker, 20 180 Pfund Fleisch, 625 Eier, 13 538 Pfund frisches Gemüse, 9232 Pfund Obst, 12 332 Pfund Kartoffeln, 11 186 Pfund Hülsenfrüchte, 5100 Pfund Reis, 7901 Pfund Mühlenfabrikate, 335 Pfund Fett, 2653 Pfund Saft.

Die durchschnittlichen Unkosten stellten sich pro Kind und Tag einschließlich aller Unkosten, Löhne und Fahrgelder auf 112½ Pf.

Eine große Zahl Helfer und Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt unter Aufsicht von pädagogisch und hygienisch geschulten Kräften überwachte die nach ärztlichen Angaben zur Durchführung kommenden Kuren: Luft- und Seebäder, Turnen (rhythmische Übungen) usw., alle in Betracht kommenden hygienischen Maßnahmen, ferner die Pflege von Sport und Spiel.

Trotz des Großbetriebes auf dem Kohlbrand ist es durch die geschaffene Organisation möglich, jedes Kind einem Gruppenverband zuzuteilen, dessen Gruppenführer mit seiner Gruppe in engster Verbindung steht. Vom Augenblick des Treffens am Sammelplatz des Morgens bis zum Auseinandergehen an der Sammelstelle am Abend bleibt die einzelne Gruppenfamilie als Ganzes bestehen. Dadurch wird die individuelle Behandlung des einzelnen Kindes während des Aufenthaltes in der Erholungsfürsorge gewährleistet.

Eine große Zahl von Helfern und Helferinnen unter Aufsicht pädagogisch geschulter Kräfte überwachte die nach ärztlichen Angaben zur

Durchführung kommenden Kuren: Luft- und Seebäder, Turnen, Spielen usw. sowie alle in Betracht kommenden hygienischen Maßnahmen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die örtliche Erholungsfürsorge gliedern sich in Auswahl und Ausstattung der Kinder sowie in Organisation der Erholungsfürsorge, die Organisation wiederum in Wahl und Sicherung des Platzes und der unbedingt erforderlichen Baulichkeiten. Vorschulung der mit der Aufsicht und Pflege der Kinder beschäftigten Helfer, Aufstellung eines Arbeits- und Kurplanes. Dazu gehören Tageseinteilung, Bekleidung der Kinder, Körperpflege und Körperübungen, Ernährung, Beschäftigung und Spiele an Regentagen.

Diese gesamten Vorarbeiten müssen unter Hinzuziehung eines Arztes getroffen werden.

Die Auswahl der Kinder wird sich wohl überall technisch am einfachsten durch die bestehenden Einrichtungen der Schulfürsorge für Kleinkinder und Jugendliche im Anschluß an die weiteren Fürsorgestellen, wie Kleinkinderfürsorge und die Abteilungen für Jugendliche bei den Jugend- und Gesundheitsämtern bewerkstelligen lassen.

Wo eine systematisch lückenlos organisierte Familienfürsorge besteht, dürfte wohl die gesamte Erfassung des für die örtliche Erholungsfürsorge in Betracht kommenden Kreises von Kleinkindern, Schulkindern und Jugendlichen am reibungslosesten und sichersten erfolgen.

Wird die Durchführung der örtlichen Erholungsfürsorge von einer privaten Organisation übernommen, so hat diese auch selbst für die Heranziehung einer ärztlichen Aufsicht, durch die bereits die Auswahl der Kinder zu erfolgen hat, zu sorgen. Dies ist deshalb notwendig, weil auch dem bestgeschulten Aufsichts- und Pflegepersonal gesundheitliche Störungen ernster Art bei den an der örtlichen Kur beteiligten Kindern verborgen bleiben können. Man braucht beispielsweise hierbei nur an Herz- und Lungenerkrankungen denken. Damit ergibt sich auch, daß kein Kind an der Erholungsfürsorge des Heimortes teilnehmen soll, das nicht zuvor auf seinen Gesundheitszustand vom Arzt gründlich untersucht worden ist.

Für die Einrichtung der örtlichen Erholungsfürsorge müssen der finanziellen Leistungskraft der einzelnen Kommunen oder Organisationen entsprechend Mindest- oder Höchstforderungen unterschieden werden. Zu den Mindestforderungen gehören einwandfreies Wasser und einwandfreie Beseitigung der Abwässer, nicht allzu große Entfernung von der Wohnstätte der Kinder, also kurzer Anmarschweg oder kurze Fahrgelegenheit. Für schlechtes Wetter ist eine Vorrichtung (Zelt, Schutzhütte oder Baracke) zu schaffen, die der gesamten Teilnehmerzahl an der Erholungsfürsorge gegen Regen und Wind Schutz bietet. An sanitären Einrichtungen sind unter allen Umständen erforderlich: Auskleideraum, Abortanlage (die mit besonderer Händewaschgelegenheit verbunden sein muß) und Waschgelegenheit (Brause, die durch Gießkanne ersetzt werden kann). Selbstverständlich ist, daß jedes Kind sein eigenes Mundspülglas mit eigener Zahnbürste besitzen muß, ebenso sein eigenes Handtuch. Diese Gegenstände müssen für jedes einzelne Kind gekennzeichnet sein (Nummer oder Bild) und getrennt verwahrt werden. Die Bekleidung der Kinder ist möglichst leicht zu halten (zwei Schichten) bei allerdings genauer Beobachtung des einzelnen Kindes. Für kühleres Wetter müssen Mäntel bzw. Strickjacken verfügbar sein. Gegen starke Sonnenbestrahlung ist durch Sonnenschutz (z. B. Südwester aus luftdurchlässigem Stoff) vorzusorgen.

Zur Körperpflege gehört täglich kurze Ganzwaschung mit kühlem Wasser und darauffolgender Bewegung. Sorgfältige Pflege der Zähne, Hand- und Fußnägel. Besonders systematische Körperübungen dürfen keinesfalls von Laien veranlaßt oder überwacht werden. Eine Kräftigung des kindlichen Körpers wird in zweckmäßiger Weise, nachdem in der ersten Zeit der Kur die Schonung (Liegekur) im Vordergrund steht, in Form von Spielen, wie einfache Kreisspiele mit Singen, Ball- und Reifenspiele, Croquet, ferner Sandspiele (Schaufel, Eimer, Förmchen) erzielt.

Zur Liegekur eignen sich mit Decken belegte Holzpritschen zum Schutz gegen die auch an heißen Tagen vorhandene Bodenfeuchtigkeit.

Für die Beschäftigung der Kinder an Regentagen dienen Bastel- und Flechtzeug, Plastilin, Brettspiele. Geeignete kleine Bibliothek darf nicht fehlen.

Von großer Wichtigkeit ist eine zweckmäßige Ernährung der erholungsbedürftigen Kinder. Ohne großen Aufwand kann an Hand leicht zu beschaffender durch unsere Ernährungswissenschaftler aufgestellten Richtlinien für eine zweckmäßige Ernährung viel erreicht werden. Für den Aufbau des kindlichen Körpers sind nicht Fleisch und Eier ausschlaggebend. Die Mahlzeit für das Erholungskind wird erfolgreich aus Milch, Fett, Frischgemüsen, Frischobst, Salaten und Graubrot zusammengestellt, wenn auch die Beschaffung von einwandfreier, tierärztlich kontrollierter Frischmilch nicht immer einfach sein wird, so dürfen doch bei aller Sparsamkeit in diesem Falle weder Mühe noch Kosten gescheut werden. Keinesfalls sollen mehr als $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Liter Milch täglich dem einzelnen Kind verabreicht werden. Wünschenswert ist, daß von diesem Quantum nur ein Teil als Trinkmilch und der übrige Teil in Form von Dickmilch bzw. verdünnter Sauermilch verabfolgt werden. Als Brotaufstrich sind in erster Linie Butter, echter Bienenhonig, gute Marmelade oder Obstmus zu fordern. Die Vespermahlzeit kann durch Weißbrot (Kuchenbrot mit Zucker und Rosinen) abwechslungsreich gestaltet werden. Für die Frühstücksmahlzeit kommen Milchkakao, Malzkaffee mit Milch, dünner Tee mit Milch und die verschiedensten Suppen in Frage. Das gleiche trifft bezüglich der Getränke auch auf die Vespermahlzeit zu.

Die Beschaffung von Frischgemüse ist ebenfalls nicht immer einfach. Wo dies aber besonders leicht ist, wie auf dem Lande, besteht häufig eine Abneigung gegen das Frischgemüse als Hauptbestandteil einer Mahlzeit. Vielleicht beruht dies darauf, daß vielfach das am wenigsten geschätzt wird, was man verhältnismäßig am billigsten und bequemsten bekommen kann. Auch kommt hinzu, daß die Arbeiterfrauen auf dem Lande vielfach über die geeignete Zubereitung der Gemüse nicht genügend unterrichtet sind. Ähnliches gilt für den zweiten wesentlichen Bestandteil der Mahlzeit, das Frischobst. Es ist dafür zu sorgen, daß das Obst vornehmlich im rohen Zustand genossen wird. Auf vorherige Reinigung und gutes Durchkauen ist besonders zu achten. Der nachweislich günstige Einfluß von rohen Salaten auf die Konstitution vornehmlich des Kindes fordert ebenfalls eine reichliche Versorgung des Ernährungsplanes mit rohen Salaten. Deren Zubereitung erfolgt nicht mit Essig, sondern mit Zitronensaft oder saurer Milch. Die Fleischbeigabe zu den Mahlzeiten soll höchstens 50 bis 60 Gramm für das Kind den Tag betragen.

Als Ergänzung zu Fleisch, Obst und Gemüse dienen zweckmäßigerweise Hülsenfrüchte, Körner, Teigwaren oder Kartoffeln. Die Abend-

mahlzeit soll aus verschiedenen, mit verdünnter Milch gekochten Breien bestehen, die je nachdem warm oder kalt mit Obstsaft oder Mus gereicht werden. Langdauerndes Kochen des Obstes zur Herstellung von Saft oder Brei ist zu vermeiden.

Von der Verwendung von Fleisch, Obst oder Gemüse in Konserven ist, von der Unwirtschaftlichkeit ganz abgesehen, dringend abzuraten.

Erfahrungsgemäß haben Kinder, besonders an heißen Tagen und bei starker Bewegung, die Neigung, oft und viel Wasser zu trinken. Dem ist dadurch zu begegnen, daß man lebhaftere Bewegungsspiele durch ruhigere bzw. durch Liegezeiten ablöst und an heißen Tagen Limonade, dünnen kalten Tee oder verdünnte Sauer Milch in kleinen Mengen reicht.

Ausführliche Richtlinien für die örtliche Kindererholungs-fürsorge, mit dem Muster eines Küchenzettels, hat unsere Unterkommis-sion für Kindererholungs-fürsorge zusammengestellt, die nach Durch-sprache in unserer Fachkommission für Sozialhygiene voraussichtlich Anfang Mai unseren Bezirksausschüssen zur Ver-breitung an ihre Ortsausschüsse gedruckt zugehen werden.

Wie bereits erwähnt, müssen zum mindesten durch Kurse vor-geschulte Kräfte der Erholungs-fürsorge bereit-gestellt werden. Für die verantwortliche Leitung wird man aber auch bei Mindestforderungen keinesfalls auf eine pädagogisch und -hygienisch geschulte Kraft verzichten können. Gerade auch in der ländlichen Erholungs-fürsorge wird eine derartige Leiterin von besonderer Wichtigkeit sein, denn die Notwendigkeit der Erholungs-fürsorge auf dem Lande ist ja noch nicht so selbst-verständlich wie in den Klein-, Mittel- und Großstädten. Man glaubt, daß die „gute Landluft“ vollauf genüge, obschon die Tatsache feststeht, daß Kindersterblichkeit, Rachitis und Tuberkulose auf dem Lande erschreckende Zahlen aufweisen. Auch die Beschaffung der Hilfskräfte — auf je 10 Schulkinder und je 6 bis 8 Kleinkinder selbst bei bescheiden-ten Ansprüchen je einen Helfer bzw. eine Helferin — wird auf dem Lande schwieriger sein als in den Städten. Erfahrungsgemäß ist jedoch zu sagen, daß bei rechtzeitigem Beginn der Vorbereitung, geschickter Organisation und intensiver Aufklärungsarbeit durch Vorträge, unter-stützt von Lichtbildern, Filmvorführungen und dergleichen, eine ge-nügend große Helferschar durchgebildet werden kann. Bei der Fest-stellung des nötigen Personalstandes muß auf ausreichende Freizeit für die Helfer Rücksicht genommen und deren Zahl den Dienststunden ent-sprechend errechnet werden.

In der Folge möge nun kurz aufgezeigt werden, wie aus der bei Mindestforderungen entstandenen örtlichen Erholungs-fürsorge durch all-mähliche Steigerung von Jahr zu Jahr Höchstleistungen im Sinne von Höchstforderungen erreicht werden können. Durch Erweiterung der örtlichen Anlagen kann die Zahl der zur Aufnahme gelangenden Kinder entsprechend gesteigert werden, ohne daß das individuelle Gruppen-leben gestört wird und ein schablonenhafter Massenbetrieb entsteht. Außerdem kann durch Verbesserung des An- und Abtransportes der Kinder erzielt werden, was zu einer Steigerung des Erholungs-erfolges beiträgt.

Der Ausbau der Baulichkeiten erstreckt sich auf die Erstellung eines festen Gebäudes mit offener Liegehalle, An-schaffung von zweckmäßig konstruierten Liegestühlen, Verbesse-

rung der KÜcheneinrichtung durch rationelle Haushaltmaschinen, Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten und Bibliothek, Verbesserung der Spielgeräte. Eine Sicherung der sanitären Anlage wird durch Anschluß an die Kanalisation erzielt. Weiterhin kommt die Anlage von Bädern, Brausen und Schaffung von Schwimmgelegenheit in Betracht, ferner ständige ärztliche Ueberwachung, Verbesserung der Ernährung, Vermehrung des geschulten Aufsichtspersonals durch pädagogisch besonders vorgebildete Kräfte wie Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Ausdehnung der örtlichen Erholungsfürsorge auf Vollkuren mit Nachtaufenthalt sowie Ausdehnung auf das ganze Jahr (Winterkuren).

Damit die erzielten Erfolge befestigt werden, bedarf die örtliche Erholungsfürsorge auch unbedingt der nachgehenden Fürsorge. Es lassen sich entsprechend dem Träger der Einrichtung dafür verschiedene Formen finden. Sei es, daß die Kommune als Träger den für die einzelnen Stadtbezirke verantwortlichen Familien- oder Spezialfürsorgereinen die auszugswisen Namenlisten der Kinder mit der Anweisung zukommen läßt, in bestimmten Zwischenräumen Berichte an die jeweilige Sammel- bzw. Entsendestelle einzureichen; sei es, daß die Organisation als Träger durch ihre ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen durch Hausbesuche und entsprechende Berichte, die sie ihrerseits wieder der Behörde übermittelt, die nachgehende Fürsorge ausüben läßt. In allen Fällen wird daher zu beachten sein, daß während der Erholungszeit für jedes Kind ein Berichtsbogen geführt wird, in dem sowohl über die gesundheitlichen wie erzieherischen Maßnahmen und Erfolge in möglichst kurzen Zeitabschnitten Aufzeichnungen gemacht werden. Diese Arbeit wird durch nicht verkennbaren Nutzen ausgeglichen.

Wo dem Verlangen unserer Ortsausschüsse, im Interesse der Gesunderhaltung unseres Nachwuchses örtliche Erholungsfürsorgestätten einzurichten, seitens der Kommune nicht entsprochen wurde, hat vielfach die Arbeiterwohlfahrt die Initiative ergriffen und derartige Einrichtungen selbst geschaffen. Die Durchführung der Organisation wurde in diesen Fällen dann in engster Verbindung mit den behördlichen Stellen vorgenommen.

Die Arbeiterwohlfahrt darf für sich in Anspruch nehmen, Schrittmacher auf diesem so bedeutsamen Teilgebiet vorbeugender Fürsorge gewesen zu sein.

Neuregelung der Kindertransporte im Jahre 1928.

Um die Schwierigkeiten, die häufig bei der Beförderung von Kindern zum Kuraufenthalt auftreten, zu beseitigen, hat die Reichsbahnhauptverwaltung sich bereit erklärt, Bedarfsfahrpläne für Kindersonderzüge — sofern Hauptverkehrsstrecken benutzt werden — aufzustellen. In Frage kommen die nachfolgenden Hauptverkehrsstrecken, für die gleichzeitig die zuständigen Provinzialstellen des Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder (Bezirksmeldestellen) und die federführenden Reichsbahndirektionen angegeben sind:

a) Essen bzw. Hamm—Münster—Emden—Norddeich

b) Essen bzw. Hamm—Münster—Osnabrück—Bremen.

Bezirksmeldestelle: Provinzialstelle Münster, Reichsbahndirektion Münster.

- c) Köln—Essen—Duisburg—Hannover—Berlin — Schneidemühl — Marienburg — Frankfurt a. d. O.—Stentsch.
- d) (Köln)—Essen—Duisburg—Hannover—Berlin—Ostsee.
Bezirksmeldestelle: Provinzialstelle Düsseldorf, Reichsbahndirektion Essen.
- e) Berlin—Wittenberge—Hagenow—Hamburg.
- f) Berlin—Uelzen—Bremen—Norddeich mit Anschluß von Breslau und Dresden.
Bezirksmeldestelle: Provinzialstelle Berlin, Reichsbahndirektion Berlin.
- g) Dresden—Chemnitz—Berlin—Ostsee.
Bezirksmeldestelle: Sächsische Erholungsfürsorge Dresden, Reichsbahndirektion Dresden.
- h) Berlin—Halle—Frankfurt—Basel.
Bezirksmeldestelle: Reichszentrale Berlin, Reichsbahndirektion Halle.
- i) Berlin—Leipzig—München—Salzburg.
Bezirksmeldestelle: Reichszentrale Berlin, Reichsbahndirektion München.
- k) Köln—Frankfurt—Würzburg—München.
Bezirksmeldestelle: Provinzialstelle Düsseldorf, Reichsbahndirektion Köln.
- l) Berlin—Stettin—Stargard—Köslin—Stolp.
- m) Berlin—Stettin—Greifenberg—Kolberg.
- n) Berlin—Angermünde—Ducherow—Stralsund—Rövershagen.
- o) Berlin—Ducherow—Swinemünde—Wolgaster Fähre.
Bezirksmeldestelle: Provinzialstelle Berlin, Reichsbahndirektion Stettin.
- p) Weimar—Berlin—Stralsund—Safnitz.
Bezirksmeldestelle: Landesstelle Weimar, Reichsbahndirektion Erfurt.
- q) Leipzig—Ostpreußen.
Bezirksmeldestelle: Leipzig, Reichsbahndirektion Halle.
- r) Schleswig-Holstein—Hamburg—Frankfurt a. M.—Storzingen (Heuberg).
Bezirksmeldestelle: Provinzialstelle Kiel, Reichsbahndirektion Altona.
- s) Saargebiet—Mainz—Ostsee.
Bezirksmeldestelle: Mainzer Kinderhilfe, Reichsbahndirektion Mainz.

Bei Benutzung dieser Strecken müssen sämtliche Kindertransporte frühzeitig unter Vorlegung des ausgefüllten Fahrpreismäßigungsantrages der zuständigen Provinzialstelle gemeldet werden. Diese gibt den Antrag der Reichsbahndirektion weiter, worauf der Schein unmittelbar an die Entsendestelle zurückgeschickt wird.

Personen, die mit der Begleitung von Kindertransporten beauftragt werden, müssen in jedem Falle mit einem bei der Provinzialstelle anzufordernden Begleiterausweis versehen sein. Diese neue Regelung tritt mit Ausgabe der für das Jahr 1928 gültigen Fahrpreismäßigungsanträge in Kraft.

Für die im Rahmen der Organisation Landaufenthalt auszusendenden Kinder, die auf Fahrpreismäßigungs-scheinen des Vereins fahren

und durch die öffentliche und private Wohlfahrtspflege entsandt werden, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1928 die Versicherungsprämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung auf 50 Pf. ermäßigt worden. Für Kinder, die in örtlicher Erholungsfürsorge Aufnahme finden, ermäßigt sich die Prämie auf die Hälfte, also 25 Pf. Die Versicherung tritt mit der Ausreise in Kraft und erstreckt sich auf die gesamte Dauer des Erholungsaufenthaltes bis zur Rückkehr ins Elternhaus. Sämtliche Begleit- und Betreuungspersonen, die auf dem Transport und im Heim mit der Pflege der Kinder beauftragt sind, sind in die Versicherung ohne eigene Prämienleistung eingeschlossen.

Die Unfallentschädigung beträgt für Erwachsene und Kinder 1000 Mk. für den Todesfall, 10 000 Mk. für den vollen Invaliditätsfall bei vorübergehenden Unfallfolgen, 2,50 Mk. bei Arbeitsunfähigkeit (Behinderung am Schulbesuch), 1,50 Mk. bei ambulanter Behandlung (ohne Behinderung am Schulbesuch), 3,50 Mk. bei Unterbringung in einem Krankenhause täglich für die ganze Dauer der Behandlung. — Gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche sind außer der Heimleitung die Aufsichts- und Pflegepersonen in den Heimen versichert, und zwar bei Personenschäden gegen Ansprüche bis zur Höhe von 10 000 Mk. für jedes Schadenereignis. Bei Aufnahme von Kindern außerhalb der Aussendungen des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“ und gegenüber dritten Personen kann die Haftpflichtversicherung der Heimleitung und des Heimpersonals in Form einer Anschlußversicherung für eine verhältnismäßig sehr geringe Prämie abgeschlossen werden. Anfragen sind an den Verein „Landaufenthalt“ zu richten.

Heilverfahren.

Die „Volkswohlfahrt“ vom 15. März 1928 veröffentlicht auf Seite 303 einen Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. Februar 1928 über Richtlinien für das Kinderheilverfahren. Danach beteiligt sich die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an den Heilverfahren für Kinder ihrer Versicherten einschließlich der Waisenrentenempfänger und der Kinder von Ruhegeldempfängern im Alter von 6—16 Jahren, die an Tuberkulose (Lungen-, Knochen-, Gelenk-, Drüsen-, Hauttuberkulose einschließlich Skrofulose) oder an Rachitis erkrankt oder wegen ihres Körperzustandes nachweislich als tuberkulös gefährdet anzusehen sind. Die RfA. führt das Heilverfahren nicht selbst durch, überläßt die Durchführung vielmehr den Fürsorgeämtern (Wohlfahrtsamt, Gesundheitsamt, Jugendamt und dergl.), Krankenkassen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Stellen, die der Bekämpfung der Tuberkulose dienen und sich im Rahmen dieser Bestrebungen mit der Entsendung von Kindern befassen. Die RfA. gewährt einen angemessenen Zuschuß zu den Kosten des Heilverfahrens, dessen Höhe sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles richtet, der im Höchstfalle aber die Hälfte der entstehenden Kosten beträgt. Der Zuschuß der RfA. ist in voller Höhe zur Deckung der Kurkosten einschließlich ärztlicher Zeugnisse und Reisekosten zu verwenden. Kosten für Kleider-, Wäsche- und Schuhzeugausstattung rechnen nicht zu den eigentlichen Kurkosten. Ein Abzug hierfür oder für andere Zwecke, insbesondere für sächliche oder persönliche Ausgaben der Entsendestellen ist nicht statthaft.

Bedingung für die Gewährung eines Zuschusses ist: Die rechtzeitige Einreichung des Antrages, rechtzeitig, d. h. vor Antritt der Kur, ein auf besonderem Vordruck möglichst von einem Facharzt auszustellendes ärztliches Zeugnis, durch das der Nachweis erbracht wird, daß es sich um ein behandlungsbedürftiges tuberkulöses, skrofulöses, tuberkulosegefährdetes oder rachitisches Kind handelt, bei dem Aussicht auf völlige Heilung oder weitgehende Besserung besteht, und daß es sich um ein Kind von 6 bis 16 Jahren handelt (für Kinder unter 6 und über 16 Jahren wird ein Zuschuß nur ausnahmsweise gewährt); daß das Heilverfahren in einer ärztlich geleiteten, mit Einrichtungen zu zweckentsprechender ärztlicher Behandlung ausgestatteten Heilanstalt innerhalb des deutschen Reichsgebietes durchgeführt wird; daß nach Abschluß der Kur der RfA. ein Schlußbericht der Entsendestelle vorgelegt wird, aus dem Ort und Dauer der Kur, ihr Erfolg und die Höhe der entstandenen Kosten ersichtlich sein müssen.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist von der Entsendestelle an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, zu richten. In den Ländern und Provinzen, in denen Zahlstellen bestehen, die sich mit der Entsendung von tuberkulösen usw. Kindern befassen, sind Anträge diesen Stellen zuzuleiten zwecks Weitergabe an die RfA.

Seuchenbekämpfung in Kindererholungsheimen.

Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt gab am 18. November 1927 unter Nr. I M 111 1541 folgenden Erlaß heraus:

„Die namentlich im letzten Jahre des öfteren beobachtete Einschleppung ansteckender Krankheiten in Kindererholungsheime, Kinderheilstätten usw. durch neu aufgenommene Pfleglinge läßt es notwendig erscheinen, für Abstellung der hierdurch bedingten Mißstände Sorge zu tragen. Insbesondere ist es nötig, dort, wo nicht ganz besondere Hinderungsgründe entgegenstehen, neu eintretende Kindergruppen zunächst etwa zehn Tage von allen anderen Kindern getrennt zu halten und auf ihren Gesundheitszustand zu beobachten, um sie so einer zwar milden, aber wirksamen Quarantäne zu unterziehen. Dies kann in einfacher Weise durch zweckmäßige Einteilung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie entsprechende Unterbringung neuer Kindergruppen und ihre Getrennthaltung beim

Spielen, Essen, Baden, Waschen usw. bewirkt werden.

Die Entsendestellen der Kindertransporte sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der zu entsendenden Kinder mit besonderer Sorgfalt verfahren wird und daß unter allen Umständen vermieden werden muß, Kinder aus Häusern, Wohnungen oder gar Familien, in denen in den letzten Wochen vor dem Zeitpunkt der Absendung übertragbare Krankheiten vorgekommen waren, oder die aus anderen Gründen irgendwie ansteckungsverdächtig sind, zu entsenden.

Es erscheint ferner dringend erforderlich, kurz vor dem Abtransport die Kinder nochmals zu untersuchen.“

Oertliche Erholungsfürsorge.

Praktische Ratschläge zur Durchführung der örtlichen Erholungsfürsorge enthält Heft 1 der vom Landesjugendamt herausgegebenen „Mitteilungen aus der Jugendwohlfahrtsarbeit der Provinz Niederschlesien“. Dieses Heft, betitelt „Oertliche Erholungsfürsorge“, ist

zum Preise von 60 Pf. durch den Hauptausschuß zu beziehen. Bei Bezug von mehr als zehn Heften tritt Preisermäßigung ein. Wir ver-

weisen hierbei auf die im Heft 12 1927, S. 370 der Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ erschienene Besprechung.

Mitteilungen.

Quartalsabrechnung.

Wir bitten unsere Ortsausschüsse, die Abrechnung für das 1. Quartal 1928 so rechtzeitig ihren Bezirksausschüssen zu übermitteln, damit sie von diesen bis Ende April dem Hauptausschuß übersandt werden kann. Vordrucke können bei Bedarf vom Hauptausschuß angefordert werden.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen: M. J., Berlin, 10 Mk.; M. H., Berlin-Schöneberg, 20 Mk.; E. K., Berlin-Köpenick, 10 Mk.; H. H., Berlin, 15 Mk.; M. A., Bochum-Weitmar, 12 Mk.; P., Reichenbach i. V., 3 Mk.; Reichsschulungswoche Kellinghusen 27,50 Mk.; A. K., Hamburg, 50 Mk.; O. K., Untermaifeld, 50 Mk.; E. K., Kiel, 50 Mk.; R. Sch., Wakenitzhof, 50 Mk.; K. B., Berlin, 50 Mk.

Arbeiterwohlfahrtsmarken.

Die Abrechnung der Arbeiterwohlfahrtsmarken steht von einigen Bezirken noch aus. Wir bitten, für möglichst umgehende Erledigung Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, daß die AW.-Marken für jeden Beitrag und jede Spende zu verwenden sind. Die Marken sind im entsprechenden Wert dem Geber auszuhändigen. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der vorliegenden Richtlinien für die Orts- und Bezirksausschüsse, in denen die einzelnen Anteile festgelegt sind. Marken im Werte von 20 Pf. pro Stück liefert der Hauptausschuß.

Pfingsttreffen.

Die Ausbildungskommission hat in ihrer letzten Sitzung dem Arbeitsausschuß folgende Vorschläge für die Vorträge zum Pfingsttreffen gemacht, die wir vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitsausschusses veröffentlichen:

1. Die sozialistischen Fürsorger. Weltanschauung und Beruf, Mitarbeit in der Arbeiterwohlfahrt, Berufsorganisation. Referentin: Gen. Paula Kurgas.

2. Die Wohlfahrtspflege und das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung. Referentin: Genossin Dorothea Hirschfeld.

3. Soziale Rechtshilfe, Strafgefängenenfürsorge und Straftatklaffenfürsorge. Referent: Genosse Otto Krebs.

Teilnahme der Gewerberäte an den Sitzungen der Jugendämter.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt macht in einem Erlaß vom 24. Februar 1928 — III S 27 — darauf aufmerksam, daß den Gewerberäten nicht regelmäßig Einladungen zu den Sitzungen der Jugendämter zugehen und ersucht die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten in Charlottenburg, darauf hinzuwirken, daß die Gewerberäte regelmäßig eingeladen werden und ihnen eine Tagesordnung vorher zugeht, damit sie erkennen können, ob das Verhandlungsgebiet für ihre Tätigkeit wichtig ist.

Bittgesuch.

„Retten Sie eine Kinderseele — Versagen Sie nicht Ihre hoch-

herzige Mithilfe! — Grelle Schlaglichter fallen auf die Seelenverfassung des jugendlichen Raubmörders und ehemaligen Fürsorgezöglings Böttcher sowie auf die vor dem Schwurgericht verhandelte Schülertragödie Krantz-Scheller! — Die sittliche Verwilderung moderner Großstadtjugend schreitet fort, besonders in einer

Zeit, in der manden Wert einer strengen religiösen Erziehung nicht mehr anerkennen will!

Mit solch widerlichen Schlagworten fordert ein christlicher Verein, der sich zur Jugenderziehung berufen fühlt, dazu auf, mit einem „Scherflein“ zum Bau eines eigenen Heims beizutragen.

Gläubigkeit kennt keine Grenzen.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Landwirtschaftliche Kinderarbeit.

Dr. Marcuse teilt in einem Aufsatz — „Landwirtschaftliche Kinderarbeit.“ Von Dr. Hanna Marcuse, Königsberg. Soziale Praxis. 29. März 1928. — mit, daß nach den letzten Veröffentlichungen über das Personal in den landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reichs vom 16. Juni 1925 die ersten zahlenmäßigen Angaben über die landwirtschaftliche Kinderarbeit enthalten sind. Das überraschendste Ergebnis sei der gewaltige Rückgang der Kinderlandarbeit, der um so befremdender wirke, als noch 1925 Dr. Helene Simon in ihrem grundlegenden Werk „Landwirtschaftliche Kinderarbeit“ die entgegengesetzte Entwicklung für wahrscheinlich gehalten habe. Dr. Marcuse nimmt an, daß jenes Ergebnis auf Nichterfassung von Tatbeständen und auf vergleichserschwerende Momente zurückzuführen ist, die teils in der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Zählungsobjekte, teils auf der Methode der Betriebszählung beruhen. Der 16. Juni sei ein ungeeigneter Tag, da um diese Zeit verschiedene Arbeiten, die Kindern obliegen, nicht ausgeführt werden. Die Forstbetriebe seien

nicht mitgezählt, in denen die Kinderarbeit häufig vorkomme. Schon bei der Umfrage des Kinderschutzverbandes im Jahre 1922 sei erkannt worden, daß von den Betrieben die Kinderarbeit nicht voll angegeben wird, was namentlich jetzt durch die Furcht vor der gesetzlichen Beschränkung der Kinderlandarbeit wieder der Fall sein könne. Ein Rückgang der Kinderarbeit habe wohl stattgefunden. Dieser sei zum Teil durch den Geburtenrückgang, der sich schon jetzt geltend mache, veranlaßt.

Zum anderen sei es möglich, daß er aus einem Ersatz durch die Kinderarbeit in mittelbäuerlichen Betrieben durch die Maschine, in Kleinbetrieben durch stärkere Mitarbeit anderer Familienmitglieder, in seltenen Fällen durch die Vermittlung städtischer Arbeitskräfte auf das Land, die Kinderarbeit abgenommen habe.

Die Lage der arbeitenden Kinder habe sich nicht verbessert. Es bestehe auch die Gefahr zukünftiger vermehrter Heranziehung. In diesem Zusammenhang zitiert M. einen Aufsatz des Grafen Westarp, des Führers der Deutschnationalen Volkspartei, in einer landwirtschaftlichen Zeitschrift:

In diesem Artikel wird ausgesprochen, daß die von der Reichsregierung he-

schlossene Herabsetzung des Kontingents der ausländischen Wanderarbeiter in der Landwirtschaft für 1927 eine stärkere Inanspruchnahme der Frauen und Kinder aus der Landwirtschaft erfordere. „Ich stehe auf dem Standpunkt,“ sagt Graf Westarp, „daß ein Betrieb sich heute nicht mehr den Luxus erlauben kann, aus jeder Werkswohnung nur eine Arbeitskraft zu holen, und hieraus läßt sich die Mitarbeit der Frauen herleiten. Sollte die eine oder die andere Familie die Möglichkeit haben, Kinder als zweite ständige Arbeitskraft zu stellen, so mag man über die Mitarbeit der Frau etwas liberaler denken.“

Wie die Kinderarbeit auf dem Lande aussieht, die der deutsch-nationale Führer hier zur Entlastung der Frauen propagiert, zeigt der Bericht eines Bezirksjugendamtes über Hütekinder, den M. gleichfalls zitiert:

„Diese müssen gewöhnlich morgens um 3 Uhr aufstehen und vor Beginn des eigentlichen Hütedienstes schwere Stallarbeiten verrichten. Sehr anstrengend ist in einzelnen Gemeinden, wo das Vieh anstellen mit Ginster bewachsenen Abhängen weidet, auch das Viehhüten selbst. Vom Heilmilchen des Viehes um 12 Uhr mittags bleibt den Kindern nur eine halbe Stunde bis zum Beginn der Schule, die mit Rücksicht auf das Hüten für die oberen Klassen auf diese Zeit verlegt wird. Da viele Kinder einen weiten Schulweg haben und das Essen in der Hauptarbeitszeit in dieser Stunde noch nicht bereit finden, besteht ihre Mittagsmahlzeit zuweilen nur aus einem Stück Brot und Milch. Nach Schluß der Schule um 5 Uhr wird das Vieh wieder auf die Weide geholt und erst mit Beginn der Dunkelheit in den Stall gebracht, wo die Kinder gleichfalls noch mitzuhelfen haben.“

Der Bericht von M. zeigt deutlich, daß die Reform des Kinderschutzgesetzes und seine Ausdehnung auf die Landarbeit dringend erforderlich ist. Die Durchführung wird vom Ausgang der Wahlen abhängen, von der Stärke, mit der die Sozialdemokratie in den zukünftigen Reichstag einzieht. H. W.

„Sitten der Unterschichten.“

„Während die Mädchen oberer Schichten ihre Bekanntschaften durch Familienbeziehungen machen, sind die Mädchen unterer Schich-

ten auf die Bekanntschaften auf der Straße und in den Kaffeehäusern, bei öffentlichen Vergnügungen, beim Tanz und dergleichen angewiesen. Auf der Straße sich ansprechen lassen, legt schon eine gewisse Minderwertigkeit in die Beziehungen... Das Mädchen der Unterschicht ist durch die Art und Weise des Bekanntmachens auch genötigt, sofort ein weiteres Zusammentreffen zu vereinbaren, da es sonst den Mann leicht wieder verlieren würde, außer in Dörfern oder ganz kleinen Städten, wo ein Wiedersehen kein Zufall ist... Die Wahl des Verlobten wird nicht so sorgsam erwogen, wie in der Oberschicht, wenn auch das Verlöbniß später richtig gefeiert und oft damit gewartet wird, bis die Mittel zur Ausrichtung des Festes vorhanden sind. Auch in der Unterschicht gibt es Sitten, die den Gang des Verlöbnisses bestimmen... Im allgemeinen bestehen die Eltern nicht darauf, den Mann kennenzulernen, doch verbieten sie auch die Fortsetzung des begonnenen Zusammenseins nicht. Selten wird der Herkunft eines Mannes von seiten der Eltern nachgeforscht. Dieses Versäumnis bringt dem Mädchen oft eine Enttäuschung und sittliche Schädigung... Wenn der Erwählte in die Familie eingeführt wird, so ist dies immer noch kein Verlöbniß. Es bleibt zwischen ihm und den Eltern in der Form des Sie, Das Verlöbniß erfolgt im allgemeinen erst, wenn die Heirat in absehbarer Zeit möglich ist, oft nach drei oder vier Jahren. Ein mehr oder minder glatter Verlauf der Bekanntschaft, der zu Verlöbniß und Heirat führt, hat wahrscheinlich nur für die Minderzahl der Mädchen Geltung... Das Anlehnungsbedürfnis, aus dem heraus das Mädchen der Unterschicht Anschluß an den Mann sucht, ist noch kein Liebesgefühl, denn es verlangt mehr Zärtlichkeit als es selbst zu geben bereit ist. Vielleicht wäre das An-

lehnungsbedürfnis die Vorstufe zur Liebe, wenn sich das Gefühl verfeinern und vertiefen könnte. Der sexuelle Verkehr bringt aber eine Dissonanz in die Gefühle. Er betont das Physische stark und drängt das Seelische, die Erotik, zurück.“

Wenn man das liest, so könnte man meinen, es sollten die Sitten australischer Naturvölker geschildert werden. Diese Worte sind aber einem Aufsatz: Reifungsprobleme der proletarischen weiblichen Großstadtjugend von Clara Thorbecke, Freie Wohlfahrtspflege, Heft 12 März 1928, entnommen. Der Aufsatz schließt mit der Behauptung, das Mädchen aus den „Unterschichten“ habe eine langsamere Entwicklung, weil seine frühe Geschlechtsbetätigung seine Entwicklung hemme. Wie unsinnig der Satz ist: „tatsächlich ist gerade die allgemein übliche frühe Geschlechtsbetätigung das Problem, das die Mädchen der beiden Schichten voneinander unterscheidet“, hat der Krantz-Prozess gezeigt. Die „Freie Wohlfahrtspflege“ beweist mit solchen Aufsätzen nur, daß der Wohltätigkeitsgeist und die Ueberheblichkeit der „Oberschichten“ immer noch nicht aus ihren Reihen verschwunden ist.

H. W.

Familienfürsorge und Kinderfürsorge. Von Professor Klumker. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Februar 1928.

Klumker geht davon aus, daß das Vormundschaftswesen ursprünglich Sache irgendeines gesellschaftlichen Gebildes gewesen sei, das aus seinem eigenen Leben heraus Beziehungen zum Mündel hatte und zu seinen selbständigen anderen Aufgaben nun die Erziehungsaufgaben der Vormundschaft übernahm. Diese lebendigen Kräfte fehlten jetzt, darum habe das Jugendwohlfahrtsgesetz daraus die unvermeidliche Folge

gezogen, daß die Gesellschaft, der Staat und seine Organe diese Arbeit übernehmen müßten. Die wichtigste Aufgabe der Kinderfürsorge sei, alle jene Einflüsse des Lebens zu finden, die erziehend auf das Kind einwirken. Kinderfürsorge sei erzieherische Leitung. Einst habe sich das Elberfelder System an die Quartiere und Bezirke angelehnt, die damals noch lebendige Gebilde waren. Das seien sie nicht mehr. Das System aber halte an der inhaltslosen Form fest. Der heutige Fürsorgebezirk solle etwas anderes und wesentlich lebendigeres sein als das Quartier des Elberfelder Systems. Es gelte für die Kinderfürsorge wirklich lebendige Gebilde, die erziehen können, von äußerlichen Gruppen zu scheiden.

Klumker überspitzt das Problem und sieht es zu einseitig von der Kinderfürsorge aus. Des Zusammenhangs mit einer lebendigen Organisation bedarf auch die allgemeine Wohlfahrtspflege. Es kommt darauf an, aus der Gemeinde eine solche lebendige Organisation zu gestalten. Der erste Schritt war die Reform des Gemeindevahlrechts. Ihm muß nun der Ausbau des Gemeindelebens folgen, dann wird die Gemeinde stärkeres Leben haben als kleine Gruppen, die sich mit der Kinderfürsorge befassen.

H. W.

Forderungen an ein Reichsirrren-gesetz. Von Prof. Raecke-Frankfurt am Main, Soziale Praxis Nr. 20 von 1927.

Die Entwicklung der Irrenfürsorge führt heute zu der Forderung: Beschränkung der Kasernierung, möglichs-te Frühentlassung, Unterbringung in Familien und Ausbau der offenen Fürsorge. Ein Reichsirrren-gesetz müßte sich diesen modernen ärztlichen Anschauungen anpassen und eine möglichst frühzeitige Behandlung — ohne Hemmung ärztlicher Bewegungsfreiheit durch zeitraubende

bureaukratische Formalitäten, wie sie zum Schutz vor böswilliger und fahrlässiger Freiheitsentziehung gefordert werden — und erleichterte Rückkehr ins freie Leben sichern. Die Gefahr unberechtigter Freiheitsentziehung kann durch Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz, an die sich jeder Geisteskranke ohne besondere Kosten wenden kann, ausgeschaltet werden. Notwendig erscheint weiter eine besondere Wahrung der materiellen Interessen der Geisteskranken. Das Gesetz darf nicht ein sogenanntes Schutzgesetz werden, sondern muß in erster Linie fürsorgerischen Charakter tragen und zielbewußt auf hilfsbereite Beaufsichtigung aller der freien Willensbestimmung und der Geschäftsfähigkeit Beraubten ausgehen.

Wicherns Stellung zu Staat, staatlicher Wohlfahrtspflege und Gesellschaft. Von Lic. Dr. Martin Gerhardt, Hamburg. Freie Wohlfahrtspflege, Heft 1 und 2 von 1927.

Aehnlich wie heute die Wohlfahrtspflege gegenüber dem Staat, so soll nach Wichern auch die Innere Mission gegenüber der Kirche das Ziel haben, sich selbst überflüssig zu machen, zunächst aber bewußt kirchliche Arbeit nicht neben, sondern in der Kirche treiben. Und wie die Innere Mission nicht im Gegensatz zur Kirche steht, so bejaht sie auch den Staat — aber nicht als eigensüchtigen Abschluß in kleinste Staatsgebilde. Ja, Wichern betont sogar, daß die Innere Mission eine internationale Aufgabe habe und fordert den Zusammenschluß aller Nationen und Konfessionen auf dem Gebiete der christlichen Liebestätigkeit. Weiter hielt er es auch für seine Pflicht, die außerhalb der Inneren Mission bestehen-

den Humanitätsbestrebungen, das, was heute als öffentliche Wohlfahrtspflege zusammengefaßt wird, in seinem Blatte zu Wort kommen zu lassen. Er macht der Kirche den Vorwurf, durch Vernachlässigung der kirchlichen Armenpflege die staatliche hervorgerufen zu haben, wobei aber auch der Staat versagt habe und für beide nun das einzig Würdige das Eingeständnis einer gemeinsamen Verschuldung und Umkehr sei. Für beide müsse allein die christliche Liebe Ausgangspunkt und Prinzip der Armenpflege sein. Er betont auch später wieder, daß sowohl kirchliche als auch bürgerliche und freiwillige Armenpflege ihre berechnete Stellung im Staate haben müssen. Innerhalb der Gesellschaft kennt er für die Arbeit der Inneren Mission keine Grenzen durch Stände, wenngleich die am meisten hervortretende Not der unteren Volksschichten die dringlichste Hilfe erheische, wobei er aber für den Erfolg der Arbeit die Notwendigkeit einer Besserung der sozialpolitischen Gesetzgebung und der Fürsorge des Staates für die sozialen Verhältnisse des Volkslebens voraussetzt. Eine Erfassung der arbeitenden Klassen zur tätigen Mitarbeit gelang ihm aber nicht. Die Arbeit in der Inneren Mission blieb auf einen kleinen Kreis von Besitzenden und Gebildeten beschränkt. In seinem sozialen Programm, das über Ansätze nicht hinauskam, erkennt er schon damals als unerläßliche Voraussetzung aller Arbeit die Regelung der Wohnungsfrage. Die soziale Not ist heute größer denn je. Eine Mitarbeit der christlichen Liebestätigkeit mit dem Ziel einer Selbstauflösung, aber nicht einer alleinigen Vorherrschaft, wird ergänzend neben der Tätigkeit des Staates auch heute noch willkommen sein.

D. B.